

## Vom Engagement zur Verantwortung

Grundlagen  
Hintergründe  
Praxiswissen

Leitfaden durch die  
Kommunalpolitik in Brandenburg

### Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

„Kinder wie die Zeit vergeht...“ war ein beliebter Ausspruch meiner Großmutter, der von ihr in den unterschiedlichsten Situationen zu hören war. Auch unter den kommunalpolitisch Aktiven in Brandenburg könnten diese Worte jetzt wieder zu hören sein: die aktuelle Wahlperiode ist nämlich auf die Zielgerade eingebogen und der Termin für die nächsten Kommunalwahlen in der Mark steht fest: es ist der 9. Juni 2024.

Traditionell finden die Wahlen der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher oder Ortsbeiräte wieder zusammen mit der Wahl zum Europäischen Parlament statt. Gewissermaßen die große Klammer von ganz oben bis in das kleinste Dorf in Brandenburg. Gesucht werden über 7.000 Menschen, die in ihrem Landkreis, ihrer Stadt oder Gemeinde ehrenamtlich Verantwortung übernehmen wollen. Hinzu kommt nochmals fast die gleiche Anzahl für die Ortsbeiräte.

Bei den nunmehr zum siebenten Mal stattfindenden Wahlen zeichnet sich schon jetzt ein personeller Umbruch ab. Viele altgediente Mitglieder der Vertretungen wollen sich nach mitunter über dreißigjähriger Zugehörigkeit nicht mehr um ein erneutes Mandat bewerben. Dieser Generationswechsel deutete sich schon 2019 an, er gewinnt aber jetzt noch mehr an Fahrt. An dieser Stelle bleibt nur „Danke!“ zu sagen, an die vielen Mitstreiterinnen und Mitstreiter der kommunalen Familie, die oft mit viel persönlichem Engagement und unter Aufwendung ihrer Freizeit an der Entwicklung ihrer Kommune entscheidend mitgewirkt haben. Mit ihrem Ausscheiden aus der aktiven Kommunalpolitik ist auch ein enormer Verlust an Wissen und Kenntnissen verbunden, der nur langsam wieder zu kompensieren sein wird.

Ein Generationswechsel ist aber auch immer mit Chancen, neuen Perspektiven und Lösungswegen verbunden. Gerade die junge Generation beklagt vielerorts, dass ihre Belange und Anliegen von den oftmals älteren politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern nicht oder nur ungenügend gehört werden. Zwar wurden in den letzten

### INHALT

- 1 **Editorial**  
Christian Großmann
- 3 **Gewählt werden – eine gute Vorbereitung ist (fast) alles**  
Rachil Rowald
- 8 **„Frisch gewählt, wie ist das eigentlich so?“**  
Steven Werner
- 10 **Aufgaben der Gemeinden**  
Tobias Schröter
- 11 **Rechtliche Grundlagen für das Engagement in den Kommunen**  
Rachil Rowald
- 13 **Rechte und Pflichten kommunaler Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung und Kreistag**  
Tobias Schröter
- 14 **Abgeordnete sind immun! Oder nicht? – über Pflichten und Haftbarkeiten kommunaler Vertreter**  
Maximilian Wonke
- 17 **Die Herausforderungen nach der Wahl**  
Thomas Irmer
- 18 **Über die Bedeutung von Ausschüssen**  
Rachil Rowald
- 19 **Du entscheidest mit! Dein Engagement im Kreistag ist gefragt**  
Andreas Noack
- 20 **Wer wird noch gewählt? – Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**  
Rachil Rowald
- 22 **Kommunal Finanzen und kommunale Haushalte**  
Tobias Schröter
- 23 **Nützliche Links und Informationen**

### VORMERKEN!


Kommunalkongress „**Energiewende in den Kommunen Brandenburgs – best practice**“ sowie **Mitgliederversammlung der SGK Brandenburg**

11. November, 10 Uhr

Infos: [www.sgk-brandenburg.de](http://www.sgk-brandenburg.de)



Foto: Hendrik Hartung

Christian Großmann. 

Jahren unter der Überschrift Kinder- und Jugendbeteiligung diverse Instrumente und Regularien geschaffen, um den Interessen diese Bevölkerungsgruppen mehr Gehör zu verschaffen; aber was ist das reine Gehört werden im Vergleich zu der Möglichkeit selber entscheiden zu können: „Mittendrin statt nur dabei“ könnte daher gerade das Motto für alle Ü16 Jährigen sein.

Kämpfen für die eigenen Ideen und Werben um Zustimmung, Ausloten des Möglichen und die Fähigkeit, auch tragfähige Kompromisse eingehen zu können: diese Tätigkeiten sind charakteristisch für die politische Arbeit und begründen oftmals den Erfolg. Und manchmal auch den Misserfolg, vor dem man leider auch nicht immer gefeit ist. Die Mitgestaltung vor Ort gleicht weniger einem Sprint als vielmehr einem Langstreckenlauf. Aber umso schöner ist es, wenn am Ende doch die eigene Idee umgesetzt wird.

Demokratische Teilhabe begründet eben nicht den Anspruch, dass mein Wunsch das Maß aller Dinge ist und damit 1:1 umgesetzt wird. Egal ob die eigene Ansicht auf wissenschaftlichen Daten und Fakten oder nur auf einem Bauchgefühl gründet, es gilt immer die Anderen davon zu überzeugen und demokratische Mehrheiten zu gewinnen. Auf der kommunalen Ebene werden dabei die Erfolge oft gleich sichtbar: sei es bei der Frage um das richtige Essensangebot in der kommunalen

Kita oder den Bau eines Freibades. Manchmal sind allerdings auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen, etwa, wenn zur Finanzierung des Schwimmbadbaues auch die Grundsteuer B für alle Grundstückseigentümer erhöht werden muss. Dass diese Entscheidungen von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern im Ort getroffen werden können und nicht von irgendwelchen „höheren Stellen“ macht die kommunale Selbstverwaltung so wertvoll. Denn „die da oben“ wohnen im Zweifelsfall drei Häuser weiter und sind von ihren Entscheidungen ganz genauso betroffen.

Kommunale Demokratie lebt vom Mitmachen und Mitentscheiden.

Am 9. Juni 2024 gibt es die nächste Möglichkeit dazu.

Werde eine oder einer der 7.000.

Ihr Christian Großmann

Vorsitzender der SGK Brandenburg e.V.

# Gewählt werden – eine gute Vorbereitung ist (fast) alles

**Rachil Rowald**, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg e. V.

Bereits jetzt wissen viele, dass sie sich im kommenden Jahr zum ersten Mal oder erneut kommunalpolitisch, in ganz verschiedenen Funktionen, in ihrer Kommune engagieren wollen. Das gilt es jetzt bereits vorzubereiten. Und wir hören von vielen unserer Mitglieder, dass sie bereits sehr fleißig dabei sind, sich vorzubereiten, Kandidierende zu finden und Themen zu setzen.

14 Kreistage, 4 Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte, 409 Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte, 1 Verbandsgemeindevertretung sowie die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und Städte und in den Ortsteilen die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher oder Ortsbeiräte. Man darf dabei nicht unterschätzen, dass jede und jeder einzelne Informationen und Nachrichten ganz anders aufnimmt, wenn sie oder er davon ausgeht beim nächsten Mal an den Entscheidungen auf kommunaler Ebene beteiligt zu sein. Damit schafft man sich schon im Vorfeld einen Wissensgrundstock.

Die Mitglieder der SPD Brandenburg können dabei auf die Unterstützung derselben bauen, dort wurde ein Handbuch erstellt, in dem insbesondere auch die innerparteilichen Verfahren und Fristen umfassend dargestellt werden und noch einiges mehr an Wissenswertem steht. Soweit ihr es noch nicht erhalten habt, könnt ihr es direkt über die SPD Brandenburg erhalten: „Kommunalwahlen in Brandenburg 2024“, Wahlkampfleitfaden, SPD Brandenburg, Alleestr. 9 in 14469 Potsdam Tel.: 0331 / 730 98 0.

## Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für die Formalien (Fristen, Verfahren, Form u. a.) sind vor allem zwei Rechtsgrundlagen:

- zum einen das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG; hier zu finden <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkwahlg>) und
- die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV; hier zu finden <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgkwahlv>)

## Bin ich wahlberechtigt?

Um zu wissen, ob man gewählt werden kann, muss man erst einmal schauen, ob man dort, wo man kandidieren möchte, wahlberechtigt ist. Hier ist der § 8 BbgKWahlG entscheidend und ob man

### am Wahltag

- die deutsche Staatsbürgerschaft im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes innehat oder Staatsangehörige\*r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger\*in) ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In der Regel ist der „ständige Wohnsitz“ der, an dem man auch melderechtlich gemeldet ist. Im Land Brandenburg ist es nun so, dass man sich bei der Bestimmung desselben nicht an der melderechtlichen Regelung orientiert, sondern auf den





Begriff des ständigen Wohnsitzes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abstellt. Entscheidend ist also der Ort, an dem der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu finden ist.

Wer sich nun fragt, was dann mit „gewöhnlicher Aufenthalt“ gemeint ist: diese Bestimmung ist an wohnungslose Personen gerichtet, die glaubhaft machen können sich hauptsächlich in einer bestimmten Gemeinde aufzuhalten. Sie können, auf einen Antrag hin, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

Zudem darf das Wahlrecht nicht nach §9 BbgKWahlG, d.h. infolge eines Richterspruchs, ausgeschlossen worden sein.

Die formellen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung finden sich dann in § 10 BbgKWahlG.

## Bin ich wählbar?

Ist man wahlberechtigt, kann man an sich auch gewählt werden, allerdings mit Einschränkungen. Das so genannte passive Wahlrecht, die Wählbarkeit, ist in §11 BbgKWahlG festgelegt:

Man muss nach dem oben Gesagten wahlberechtigt sein

- aber, anders als bei der aktiven Ausübung des Wahlrechts, muss man das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch hier findet eine Einschränkung zum aktiven Wahlrecht statt. Im Grunde geht es darum, dass die zu wählende Person eine gewisse Mindestverbundenheit und wenigstens marginale Kenntnisse der Gemeinde mitbringt.
- Zudem darf die Wählbarkeit nicht nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG ausgeschlossen in, was der Fall ist, wenn jemand infolge Richterspruchs das (aktive) Wahlrecht (nach § 9) nicht besitzt, aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder aufgrund Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- Es liegt kein Fall der Inkompatibilität nach § 12 BbgKWahlG vor. Die Vorschrift sieht erst einmal etwas umfassend aus, aber im Grunde geht es darum, dass niemand im selben kommunalpolitischen Bereich auf „beiden Seiten“, also als kommunale Angestellter oder Angestellte oder als Beamte hauptamtlich tätig ist, und in der eigenen Vertretung mitbestimmen kann. Dabei ist aber durchaus die Entscheidungstiefe maßgeblich, für Arbeiter der Gemeinde gilt das erst einmal nicht.

Über den § 65 BbgKWahlG findet der § 11 BbgKWahlG Anwendung für die Wählbarkeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, nicht aber für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die wiederum eigenen Regelungen folgen (siehe § 65 BbgKWahlG).

## Fristen und Verfahren

Was die Fristen und Verfahren betrifft, hat der Landeswahlleiter vorgesorgt und hat eine ganze Reihe von Erläuterungen auf seinen Internetseiten in dem Themenbereich „Kommu-

nalwahlen“ zur Verfügung gestellt. Sie sind hier zu finden: <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/informationen-fuer-waehlende-personen/>.

Vorab zu erwähnen ist sicherlich, dass vieler Ortes die Bestimmungen der Bewerberinnen und Bewerber durch die Parteien und sonstige politische Vereinigungen bereits begonnen haben. Das ist nach § 33 Absatz 2 BbgKWahlG bereits seit Mai 2022 möglich.

Für Kandidierende, die von einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe oder einer Listenvereinigung aufgestellt werden, gibt es ohnehin Regelungen im Vorfeld, z. B. zur Notwendigkeit geheimer Wahlen, diese werden jedoch in der Regel in die internen Verfahren eingebunden. Unter anderem kann man nicht Mitglied einer Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag antritt und zugleich für eine andere kandidieren. Gleichzeitig müssen auch parteieigene Vorgaben eingehalten werden, u. a. zu Fristen, Aufstellungsverfahren, Quotierung etc.

## Fristen

Die einzuhaltenden Fristen sollte man sich in einem Kalender notieren, sofern sie für die eigene Kandidatur relevant sind. Am einfachsten ist es sicherlich festzustellen, ob man am Wahltag das 16. bzw. das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei allen anderen muss man dann jedoch in der Regel etwas zurückrechnen, weil die Regelungen nicht nur für eine Wahl, sondern für viele geschaffen wurden.

Mittlerweile wurde der Termin für die allgemeine Kommunalwahl auf den 9. Juni 2024 festgelegt, von da an braucht man also lediglich herunterzurechnen.

## Im Einzelnen:

Wurde der Wahltag bestimmt, werden die Kreiswahlleitungen und ihre Stellvertretungen sowie die örtlichen Wahlleitungen und deren Stellvertretungen berufen, die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in den Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise gebildet werden, werden bestimmt, die allgemeinen Wahlbezirke, Briefwahlbezirke und Sonderwahlbezirke werden festgelegt und einiges mehr. Es werden also die organisatorischen Vorbereitungen zur Wahl getroffen.

In diesen Bereich fallen bis zum 99. Tag vor der Wahl z. B. auch die Feststellungen des Landeswahlleiters dazu welche Parteien sich an der letzten Landtags- oder Bundestagswahl mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder Deutschen Bundestag vertreten sind.

Bis zum 92. Tag vor der Wahl haben die zuständigen Wahlleiterinnen und Wahlleiter die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften u. a. bekannt zu machen.

## 3 Monate vor dem Wahltag

Ab hier wird es dann für die Kandidierenden interessant, weil nach § 11 Abs. 1 BbgKWahlG der ständige Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt Bedeutung für die Wählbarkeit erlangt.



**81. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr (§ 29 Absatz 1 BbgKWahlG)**

Das ist der Zeitpunkt, an dem Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und dabei auch entsprechende Dokumente, wie ihr Programm, etc. vorlegen müssen. Für bereits etablierte Parteien spielt das keine Rolle.

**72. Tag vor der Wahl (§ 29 Absatz 4 BbgKWahlG)**

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, ihre Beteiligung angezeigt haben, und als Parteien anzuerkennen sind.

**69. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr (§ 28 a Absatz 5 BbgKWahlG)**

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

**67. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr (§ 28 a Absatz 4 BbgKWahlG)**

Das ist der späteste Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und das Einreichen der Unterschriftenliste, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde.

Allerdings sollte man hier vorab einen Blick in die Bestimmungen § 28 a Absatz 7 und 8 BbgKWahlG werfen, denn dort ist festgelegt, wer von der grundsätzlichen Pflicht, dem Wahlvorschlag eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizufügen, befreit ist. Dabei findet eine Differenzierung zwischen den bereits etablierten und den neuen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträgern statt.

Unterstützungsunterschriften sind unter anderem nicht erforderlich bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung

- durch mindestens ein Mitglied oder im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
- im Landtag durch mindestens einer oder einen Abgeordneten oder
- im Deutschen Bundestag durch mindestens einer oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit deren letzter Wahl

ununterbrochen vertreten sind.

In bestimmten Fällen aber übrigens auch Wählergruppen und bei Einzelbewerbenden, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

Dieser Schritt fällt demzufolge bei denjenigen weg, die Mitglied z. B. in der SPD Brandenburg sind und von ihr nominiert wurden.

Im Übrigen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Unter-

stützungsunterschriften nach der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl der Kommune. Wieviele Unterschriften erforderlich sind, wird in § 28 a Absatz 1 und 2 BbgKWahlG genau aufgeführt.

**66. Tag vor der Wahl bis 12 Uhr (§27 BbgKWahlG)**

Das ist der späteste Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der zuständigen Wahlleitung sowie der späteste Zeitpunkt für die schriftliche Anzeige aller Beteiligten bei der zuständigen Wahlleitung, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen.

Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge für die Wahlen der Vertretungen sowie zu den beizufügenden Unterlagen und Nachweisen sind in §§ 27 bis 28 a BbgKWahlG sowie in § 32 BbgKWahlV zu finden. Ist die Frist abgelaufen, können die Wahlvorschläge nur noch sehr eingeschränkt geändert werden und Unterlagen nicht mehr einfach nachgereicht werden.

Einzureichende Unterlagen sind u. a. der Wahlvorschlag, die Erklärung einer oder eines jeden Bewerbenden, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt (Zustimmungserklärung), die jeweilige Wählbarkeitsbescheinigung, für jede Unionsbürgerin bzw. für jeden Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit und darüber, dass sie bzw. er im Herkunftsland nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden, die erforderliche Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften u.a. . Hier sei auf die untenstehenden Erläuterungen zu den verfügbaren Formularen verwiesen.

**58. Tag vor der Wahl (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG)**

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

**52. Tag vor der Wahl (§ 37 Absatz 6 BbgKWahlG)**

Da endet die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den Landkreisen und kreisfreien Städten und über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden.

**48. Tag vor der Wahl (§ 38 BbgKWahlG)**

Bis dahin müssen die zugelassenen Wahlvorschläge durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Es gibt noch weitere Fristen, die dann jedoch eher für die Wahlberechtigten interessant sind, wie u. a. der Stichtag für die Amtseintragung der wahlberechtigten Personen (42. Tage vor der Wahl), Benachrichtigung (21. Tage vor der Wahl), die Fristen zum Wahleinspruch etc., die wir, aus Platzgründen, hier gerne weglassen möchten.

**Formalien und Unterlagen**

Liegen alle Voraussetzungen zur Wählbarkeit vor, müssen sie noch nachgewiesen und dokumentiert werden und hier lohnt sich wiederum ein Blick auf die Seiten des Landeswahlleiters,

denn hier finden sich entsprechende Formulare:

- <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/> oder noch etwas komfortabler der zur Verfügung gestellte
- 
- Formularserver: <https://afm.brandenburg.de/intelli-form/forms/lwl/kw/index>

Die dort dargestellten Übersichten zeigen auch, was man im Einzelfall benötigt. Nicht immer sind alle erforderlich (z. B. zur Unionsbürgerschaft). Dabei muss man erst einmal unterscheiden, ob man für eine Vertretung kandidiert (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung oder Ortsbeirat) oder aber als ehrenamtliche Bürgermeisterin, als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

Für eine kommunale Vertretung füllt man die folgenden Formulare aus, je nachdem in welchem Rahmen man kandidiert:

- Anlage 5a Wahlvorschlag
- Anlage 7a Zustimmungserklärung für Bewerbende
- Anlage 8a Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 8c Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers
- Anlage 9a Niederschrift über die Aufstellung der Bewerbenden

Für die Personenwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeisteramt oder zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher greift man zu den folgenden Formularen:

- Anlage 5b Wahlvorschlag
- Anlage 7b Zustimmungserklärung der oder des Bewerbenden
- Anlage 8a Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 8c Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers
- Anlage 9b Niederschrift über die Aufstellung der oder des Bewerbenden

## Wahlkampf

Im Wahlkampf zeigt sich dann doch etwas der Unterschied, ob man mit einer Parteiorganisation im Rücken antritt oder sich als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber zur Wahl stellt. Zum einen muss man sich zwar an parteiinterne Verfahren halten, zum anderen kann man auf zahlreiche Erfahrungen, Instrumente und Leitfäden zurückgreifen und sich Unterstützung holen. Parteimitglieder möchten wir deshalb auf das oben bereits erwähnte Handbuch der SPD Brandenburg hinweisen, in dem alles Wichtige, Hinweise für den Wahlkampf und die Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen.

SGK-Mitglieder haben den Vorteil, dass vieles, was in unseren Seminaren vermittelt wird, auch im Wahlkampf nutzbar ist. Rhetorik, die Arbeit mit der Presse, das Auftreten in den sozialen Medien u. v. m. werden eben nicht nur in der Ausübung des kommunalpolitischen Engagements gebraucht, sondern auch schon auf dem Weg dahin.

Zudem gibt es eine ganze Reihe an Publikationen zum Thema „Wahlkampf“. Es gibt allerdings ein paar grundsätzliche

Aspekte, die durchaus Allgemeingültigkeit haben, unabhängig davon, ob man als Einzelperson kandidiert oder als Parteimitglied. Denn vor allem geht es darum auf sich aufmerksam zu machen, auf die eigene Person – man will ja gewählt werden – aber auch auf die eigenen Positionen, Gedanken und Ideen. Dies nicht nur dann, wenn man den Weg das erste Mal geht, sondern gerade auch dann, wenn man schon einmal im kommunalpolitischen Sattel saß.

## Nichts ersetzt die Präsenz vor Ort!

Es ist nicht unmöglich, aber sicherlich etwas schwerer, wenn man seine Mitmenschen das erste Mal von einem Plakat aus anlächelt. Kennen einen die Bürgerinnen und Bürger aber bereits aus dem örtlichen Sportverein, der freiwilligen Feuerwehr, der Kirchengemeinde oder aus der Kleintierzüchtervereinigung o.ä. hat man es sehr viel leichter, sich bekannt zu machen und für sich zu werben.

Aber auch wenn man das alles bisher nicht gemacht hat, schließt das eine Wahl keinesfalls aus ...es ist noch ausreichend Zeit, um reichlich Präsenz zu zeigen! Auf Festen, bei Gesprächen und bei allem, was in der Kommune Gelegenheit dazu bietet. Denn nichts, wirklich nichts, kann das ganz direkte Gespräch ersetzen. Und da bleibt das oberste Motto: immer bei sich selbst bleiben – alles andere hält man ohnehin nicht durch und letztlich geht es darum, dass man als der Mensch gewählt wird, der man ist. Und ob man seine Kommune kennt und sich mit ihr identifiziert oder das eine oder andere verbessern möchte. Ist man eher schüchtern, dafür aber sehr sachlich, macht es nur wenig Sinn, wenn man sein komödiantisches Talent entdecken möchte. Ist man eher ein jovialer Mensch und kennt einen auch jeder so, muss man nicht plötzlich streng und mit rhetorischem Ernst in einem Anzug auf den Festen der Gemeinde erscheinen.

Die meisten kostet es etwas Überwindung, andere gehen darin auf: der aufsuchende Wahlkampf! Das sind in der Regel die Besuche bei den Menschen vor Ort oder mit einem Begriff, den wir alle kennen: das „Klingelputzen“. Man kann die eigenen Flyer verteilen – dabei aber bitte auf die Schilder „Keine Werbung!“ achten – und dadurch ergibt sich oftmals schon ein Gespräch über den Gartenzaun oder man kann ganz direkt und bewusst das Gespräch suchen.

Zu den Präsenzgelegenheiten gehören auch die Infostände! Viele von uns wissen, dass es dabei nicht nur darum geht Fachfragen zu beantworten, es geht auch immer darum den Menschen vertraut zu werden, zu zeigen wer man ist und was man vertritt.

Nicht ganz einfach, aber nach etwas Übung sicher zunehmend flüssiger schafft man es dann meist auch den Fokus wieder auf kommunale Themen zu richten, wenn sich Besucherinnen und Besucher des Infostandes oder Menschen an der Haustür in der Bundes- und Landespolitik etwas verlieren. Viele von uns kennen das, dass das man mit einem freundlichen Lächeln und freundlichen Worten leichter zurück auf den kommunalpolitischen Pfad kommt. Bei lautstarker Kritik an der politischen Mitbewerberin, dem politischen Mitbewerber sollte man sich insgesamt etwas zurückhalten – wahr genommen wird dann oftmals eher die „schlechte Stimmung“, seltener die fachlichen Inhalte. Und die zählen!



Rachil Rowald ist Geschäftsführerin der SGK Brandenburg. 

Foto: privat

### **Papier ist geduldig, aber notwendig**

Das gute alte Papier – egal, wie präsent man in den sozialen Medien ist, aber der persönlich überreichte Flyer, der zu Papier gebrachte Slogan, das gedruckte Konterfei auf einem Plakat ist immer noch wichtiger Bestandteil des eigenen Wahlkampfes. Die Deutsche Post hat sich des Themas „Wahlwerbung“ mittlerweile auch angenommen, auf deren Internetseiten findet man dazu eine recht erhellende Broschüre. Bei Flyern muss man allerdings auch immer noch darauf achten, dass es sich dabei streng genommen um Werbung handelt und dass nicht jede und jeder erpicht darauf ist, sie in seinem Briefkasten vorzufinden.

Auch ein eigener Slogan kann hilfreich sein. Nun ist nicht jede oder jeder ein Lorient und schafft es Einzeiler zu schaffen, die einem über Jahrzehnte im Gedächtnis bleiben, aber das muss es auch nicht. Es muss der eigenen Person entsprechen! Kurz in sich gehen und sich fragen, warum man in die Kommunalpolitik möchte, hilft da schon sehr. Wohlwollender Rat und Austausch mit anderen kann dabei sehr unterstützen.

Was das Aufhängen von Plakaten angeht, gibt es allerdings einiges zu beachten. Dabei ist in der Regel eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG erforderlich und auch darüber hinaus gibt es Grenzen, wie z. B. das Anageln an Bäumen oder Wahlwerbung an Bundesautobahnen. Um hier aber nicht den Rahmen zu sprengen, möchten wir erneut auf die Internetseiten des Landeswahlleiters und die dort hinterlegten Informationen verweisen. Auch in den Kommunen gibt es Hinweise, einige Kommunen haben so genannte „Plakatierungssatzungen“, Königs-Wusterhausen zum Beispiel. Wir werden in den kommenden Ausgaben unserer Zeitung darauf aber noch einmal eingehen (vgl. auch <https://>

[www.sgk-brandenburg.de/wahlkampfwerbung-in-den-kommunen/](http://www.sgk-brandenburg.de/wahlkampfwerbung-in-den-kommunen/)).

### **Und last but not least: die sozialen Medien**

Soziale Medien tragen allein zwar keinen Wahlkampf, aber sie können sehr hilfreich sein, besonders für schnelle kurze Botschaften, die man gerne als „Kacheln“ prägnant online stellen kann oder soweit es darum geht eine bestimmte Position oder eine Veranstaltung zu bewerben. Während man bei eigenen Posts die Möglichkeit hat sich die Inhalte genau zu überlegen, ist das beim Kommentieren (comments) der Posts von anderen nicht immer der Fall. Da muss man tatsächlich immer etwas vorsichtig sein und nicht alles annehmen, was einem gerade – nicht selten bewusst provokativ – hingeworfen wird. Lieber einmal mehr durchatmen und sich die Antwort genau überlegen. Sachlich bleiben! Ist es ein Kommentar auf der eigenen Seite kann man besonders unangenehme Statements übrigens auch „verbergen“, sie sind dann ausschließlich für einen selbst und den Verfasser sichtbar, für sonst niemanden. In seltenen Fällen sollte man auch an eine Meldung an den Betreiber des sozialen Mediums oder durchaus auch einmal an eine Strafanzeige denken, wenn es sehr weit geht.

Ob man darüber hinaus auch noch eine eigene Homepage benötigt, muss sicherlich jede und jeder für sich selbst entscheiden und hängt auch sehr davon ab, für was man kandidiert und ob man sich dabei mit anderen zusammenschließen möchte oder auch bereits vorhandene Internetressourcen nutzen möchte. Es spricht allerdings sehr vieles dafür, wenn auch sicherlich eher für Personenwahlen als für Vertretungswahlen. Dort lassen sich Informationen über die Person, Positionen und Ziele aber auch aktuelle Termine einstellen.



## „Frisch gewählt, wie ist das eigentlich so?“

**Steven Werner**, Fraktionsvorsitzender der SPD in der Gemeindevertretung Wustermark und Mitglied im Vorstand der SGK Brandenburg

**Der Morgen nach den Kommunalwahlen 2019 bedeutete für die Wustermarker SPD so etwas wie Katerstimmung. 8,6 % im Vergleich zu 2014 verloren. Seinerzeit – also fünf Jahre zuvor – waren es immerhin noch 24,3 % der Wähler:innen, die der SPD in Wustermark ihr Vertrauen geliehen haben. Dabei waren sich doch viele so sicher, der Wahlkampf verlief gut.**

Andere Parteien sind weniger präsent gewesen, hatten keine Plakate, keine Flyer, standen nicht an den Bahnhöfen, Supermärkten. Und dennoch, Kommunalwahlen sind immer auch Personenwahlen, manchmal aber auch die Konsequenz fehlender inhaltlicher Arbeit.

Wahlumfragen gibt es als Gradmesser für die eigene Arbeit leider oder vielleicht sogar besser nicht.

### **Alles auf null**

Freud und Leid liegen nach Wahlen häufig eng beieinander. Ich selbst bin 2019 zum ersten Mal für die Kommunalwahlen angetreten. Mein Listenplatz war für das erste Mal ganz okay, jedoch eher wenig aussichtsreich. Zumal auf den mir folgenden Listenplätzen weit bekanntere Personen zu finden waren. Das in Brandenburg angewandte Prinzip des kumulieren und panaschieren, gibt den Bürger:innen allerdings die Möglichkeit, die von den Parteien aufgestellten Listen zu verändern. Jede:r Wähler:in hat nämlich drei Stimmen, die entweder alle einem Kandidierenden gegeben werden oder auf verschiedene Kandidierende aufgeteilt werden können. Erlaubt ist es auch, für mehrere Kandidierende einer Liste zu stimmen oder seine Stimmen auf Listen und Bewerber:innen unterschiedlicher Parteien und Wählergruppen zu verteilen.

Inmitten der Katerstimmung erteilte mich am Morgen nach dem 26. Mai 2019 ein Anruf, verbunden mit den herzlichsten Glückwünschen. Das Ergebnis: Völlig überraschend wurde ich in die Gemeindevertretung Wustermark und den Ortsbeirat Elstal gewählt. Der Wähler:innenwillen hat mich sozusagen nach vorne getragen. So weit so gut.

Da war aber noch etwas. Richtig. Wir haben 2019 die Kommunalwahlen sehr deutlich verloren. Nach einer Analyse war klar, ein weiter so, wie bisher, kann und darf es nicht geben. Alles auf null hieß deshalb auch, Verantwortung zu übernehmen. Nur, so richtig wollte das niemand tun.

### **Jetzt geht es erst richtig los oder doch nicht?**

Mach du es doch! Ernsthaft? Frisch gewählt und jetzt gleich den Fraktionsvorsitz? Wenn meine Partei mich braucht, dachte ich bei mir, klar dann bin ich da. Immerhin lassen sich so vielleicht meine persönlichen inhaltlichen Ziele, wie ausreichend KiTa-Plätze, mehr KiTa-Qualität, niedrigere KiTa-Beiträge oder eine Grund- und Gesamtschule für den Wustermarker OT Elstal viel schneller und besser umsetzen.

Und auf kommunaler Ebene, so meine naive Hoffnung, gibt es doch ein gemeinsames Interesse. Sachpolitik für die Men-

schen vor Ort ohne parteipolitische Querelen oder Spielchen.

Falsch gedacht. Bevor auch nur ansatzweise über Inhalte und Sachpolitik gesprochen wurde, ging es um Ausschüsse, Zählgemeinschaften (Koalitionen auf kommunaler Ebene) sowie die Vorsitze in der Gemeindevertretung und im Hauptausschuss. Verhandlungsmasse waren zugleich die Ortsvorsteher:innenposten.

Das Ergebnis der Kommunalwahl in Wustermark hatte zur Folge, dass mindestens drei von fünf Fraktionen miteinander verhandeln mussten, um die Posten ihrer Wahl zu besetzen.

### **Willkommen in der schönen neuen Politik-Realität**

Für die Wustermarker SPD – in der Vergangenheit stets stärkste oder zweitstärkste Kraft – ergab sich indes eine völlig neue Situation. Die erfahrenen Kommunalpolitiker:innen, also die, die Abkürzung kennen, zogen sich zurück. Wiederum andere, erfolgreiche Fraktionen haben der SPD in Wustermark, den früheren Umgang nicht vergessen. Und dann war da ja doch noch der Neue. Genau, der, der keine Ahnung haben kann.

Erste Abstimmungsgespräche begannen häufig mit den Worten: „Seien wir mal ehrlich, ihr habt die Wahl doch deutlich verloren.“ Trotz nichtexistierender Zählgemeinschaft wurde die SPD in den ersten Monaten aus vielen Abstimmungsrounden förmlich ausgeschlossen.

Die Versuche vermeintlich unerfahrene Personen – wie mich – über den Tisch zu ziehen, standen gerade in meiner Anfangsphase an der Tagesordnung. Von mir über die Fraktion angemeldete Beratungsgegenstände wurden einfach von der Tagesordnung genommen. Einen Tag vor den Sitzungen der Gemeindevertretung bekam ich spontane Gesprächseinladungen, verbunden mit dem Ziel, Anträge meiner Fraktion zurückzuziehen.

In einem Fall hat eine in der Gemeindevertretung vertretende Fraktion inhaltlich sogar einen fast deckungsgleichen Antrag wie die SPD eingebracht, nachdem der Vorsitzende der Gemeindevertretung von unserem Antrag Kenntnis erlangt hat.

Mein Ass im Ärmel, die Brandenburger Kommunalverfassung. Wie also damit umgehen? Eine allseits bekannte Redensart ist: „Neid muss man sich erarbeiten.“ Gleiches gilt für „Respekt“.

Ein Blick in die Brandenburger Kommunalverfassung lohnt sich genau darum immer, gerade wenn es um die Zusammensetzung der Ausschüsse und Zugriffsrechte auf die Ausschussvorsitze für die kommunalen Vertretungen geht. Gleiches gilt für die Rechte von Fraktionen, deren Rechte ich nun beispielsweise häufiger als gedacht wahren musste.

Die Erfahrung zeigt, dass immer noch viele Mitglieder in den Kommunalparlamenten keine vernünftige Kenntnis ihrer gemeinsamen Arbeitsgrundlage haben. Das lässt sich ebenso

auf die Geschäftsordnungen ausweiten. Häufig habe ich als letzte Argumentationslinie zu hören bekommen, ich solle doch jetzt mal ein Auge zudrücken und nicht so formell agieren.

Immer dann wusste ich, jetzt habe ich mich mit meiner Fraktion durchgesetzt.

In den ersten Monaten nach der Wahl war die Kommunalverfassung mein stärkstes Schutzschild, um Anträge, eine Sondersitzung, einen Ausschussvorsitz und Rederechte zu erwirken, einzuschränken bzw. durchzubringen.

### **Unterstützung durch die SGK**

Geholfen, und das will ich an der Stelle bewusst in den Fokus stellen, hat der ständige Austausch mit Gleichgesinnten in der SGK. Ohne Seminare, Bestärkung in der Sache hätte ich das Handtuch sicherlich mehrfach geworfen.

Zu meinem Verständnis, dass die Kommunalverfassung in Brandenburg zahlreiche Gestaltungsoptionen bietet und damit eine entscheidende demokratische Schutzfunktion auf

kommunaler Ebene wahrnimmt, hat die SGK wesentlich beigetragen.

### **Und heute?**

Nichts ist selbstverständlich. Neid muss man sich erarbeiten und Respekt eben auch. Vor Ort hat sich die SPD verlorenes Vertrauen und Respekt (zurück)erarbeitet. Mit Geduld, Beharrlichkeit und vernunftorientierter Sachpolitik.

Politik ist nie einfach, gerade in jungen Jahren oder bei vermeintlichen „Neulingen“ wird immer wieder der Versuch unternommen, Konkurrenz teils mit unfairen Bandagen auszubooten.

Leider geben zu viele Personen zu früh auf. Vielfach junge Menschen, die wir in der Kommunalpolitik und Politik so dringend brauchen.

Frisch gewählt, wie ist das eigentlich so? Eine Chance, unsere Zukunft zu gestalten, wenn wir die richtigen Mittel kennen und standhaft bleiben.





## Aufgaben der Gemeinden

**Tobias Schröter**, Rechtsanwalt und Stadtverordneter

### 1. AUSGANGSPUNKT

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein besonders geschütztes Recht der Gemeinden, es steht sowohl im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) als auch in der Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 97 Verf Bbg). Das bedeutet, dass die Gemeinden ihre Aufgaben grundsätzlich selbständig und in eigener Verantwortung erfüllen (siehe § 2 Abs. 1 BbgKVerf). Sie verwalten sich also selbst, soweit nicht die Gesetze des Landes oder des Bundes etwas anderes festlegen.

Die Gemeinden sind danach zunächst für alle Aufgaben zuständig, die sie örtlich betreffen und die nicht durch Gesetz einem anderen Aufgabenträger zugewiesen sind. Das nennt man auch Allzuständigkeit bzw. Universalzuständigkeit.

### 2. ARTEN VON AUFGABEN

Es wird nach verschiedenen Aufgaben unterschieden, je nachdem, welche Gestaltungsfreiheiten die Gemeinde bei der Aufgabenerfüllung hat oder mit anderen Worten: wie stark ihr Selbstverwaltungsrecht ausgeprägt ist. Folgende Aufgabenarten kennt das Landes- und Kommunalrecht in Brandenburg:

- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben
- Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben
- Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- Staatliche Auftragsangelegenheiten

#### **Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben**

Bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben haben die Gemeinden die größte Gestaltungsfreiheit. Sie entscheiden allein und eigenständig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über das „Ob“ und das „Wie“ einer Aufgabenerfüllung. Traditionell gehören in diese Kategorie Kultur (z.B. Theater), Vereinsförderung (z.B. durch Förderrichtlinien), Wirtschaftsförderung, Sportförderung, Parks oder auch Zoos. Im Rahmen der Selbstverwaltung können hier auch neue Aufgaben „erfunden“ werden.

#### **Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben**

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben werden den Gemeinden durch ein Landesgesetz zugewiesen. Dabei geht es etwa um die Errichtung und den Unterhalt von Grundschulen, Friedhöfen und Kindertagesstätten. Hier bleibt der Gemeinde die Entscheidung über das „Wie“ der Aufgabenerledigung, weil das Land über das „Ob“ bereits entschieden hat. Diese Aufgaben sind weisungsfrei. Alle Selbstverwaltungsaufgaben gehören außerdem zum so genannten eigenen Wirkungskreis.

#### **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind beispielsweise das Melderecht oder Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr (Ordnungsbehörden, Brandschutz). Hier entscheidet die Gemeinde nur eingeschränkt über das „Wie“, weil auch diesbezüglich das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung durch das Land vorgegeben ist. Zusätzlich gibt das Land bestimmte Weisungen zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Grundsätzlich haben – beispielsweise bei eingeschränkten finanziellen Mit-



Tobias Schröter.

Foto: privat

teln – die Pflichtaufgaben Vorrang vor den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben.

#### **Staatliche Auftragsangelegenheiten**

Staatlichen Auftragsangelegenheiten stellen eine noch strengere Kategorie dar, bei der den Kommunen praktisch keinerlei Spielraum mehr verbleibt. Sie treten sozusagen als Auftragnehmer des Landes auf und erfüllen eine Aufgabe nach klaren Vorgaben. Hierzu zählen z.B. das Passwesen oder die Durchführung von Wahlen. Alle Pflichtaufgaben gehören außerdem zum so genannten übertragenen Wirkungskreis

### 3. AUFGABENÜBERTRAGUNG UND KONNEXITÄTSPRINZIP

Das Land kann den Gemeinden danach Aufgaben übertragen (Art. 97 Abs. 3 Verf Bbg). In einem solchen Fall greift in der Regel das so genannte Konnexitätsprinzip, das in der Landesverfassung verankert ist.

Dabei geht es um den Fall einer Aufgabenübertragung, also der Zuweisung einer Zuständigkeit für eine Aufgabe des Landes auf „seine“ Kommunen, zum Beispiel die Kinder- und Jugendhilfe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Aufgabe meint eine oder mehrere Verwaltungsangelegenheiten, die nach außen wahrgenommen werden (etwa Jugendsozialarbeit). Nicht gemeint sind rein organisatorische Vorgaben, die sich nur verwaltungsintern auswirken (etwa die Vorgabe zur Einrichtung eines Jugendamtes). Auch die spätere Änderung oder Erweiterung einer bereits übertragenen Aufgabe (etwa inhaltliche Vorgaben zur Jugendsozialarbeit) sind ein Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips. Denn auch eine erweiterte Aufgabe kann beispielsweise durch mehr Personal weitere Mehrkosten verursachen.

Wenn das Konnexitätsprinzip Anwendung findet, muss das Land die finanzielle Mehrbelastung ausgleichen, die den Kom-



munen durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe entsteht. Die Mehrbelastung wird dabei durch einen Vergleich zwischen den Kosten vor und nach der Aufgabenübertragung berechnet. Umfasst sind Sach-, Personal- und Verwaltungskosten. Liegt eine finanzielle Mehrbelastung vor, muss das Land eine Kostendeckungsregelung erlassen – und zwar gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung. Die Kommunen müssen nicht in Vorleistung gehen und sich auch nicht um eine nachträgliche Erstattung bemühen. Das Land schuldet aber keine Spitzabrechnung; es darf pauschalieren. Hierfür muss eine nachvollziehbare und belastbare Prognose angestellt werden. Das Konnexitätsprinzip soll die Kommunen vor einer Aushöhlung

ihrer Finanzen durch das Land schützen.

#### 4. DIE KOMMUNALAUF SICHT

Die Gemeinden unterliegen bei ihrer Aufgabenerfüllung einer staatlichen Aufsicht. Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist der Landrat als Kommunalaufsicht, bei kreisfreien Städten das für Inneres zuständige Ministerium (vgl. § 110 Abs. 1, 3 BbgKVerf) die Aufsichtsbehörde. Je nach Aufgabenbereich kann diese unterschiedlich in die Aufgabenerfüllung eingreifen. Kommunalaufsicht ist jedoch reine Rechtsaufsicht. D.h., es geht allein um Gesetzesverstöße. Die Kommunalaufsicht hat nicht die Zweckmäßigkeit oder Vernünftigkeit zu überprüfen.

## Weil alles einen Rahmen braucht: die rechtlichen Grundlagen für das Engagement in den Kommunen

Rachil Rowald, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg

**Um sich in einer Kommune Brandenburgs zu engagieren, braucht es eines Rahmens, nicht zuletzt eines rechtlichen. Er gibt vor was möglich ist, was notwendig und was vielleicht unzulässig ist. Tatsächlich spielen eine ganze Reihe Gesetze eine Rolle, die aber nicht immer alle gleichermaßen Bedeutung haben. Geht es um Fördermittel, gibt es dafür oft spezielle Gesetze, steht im Mittelpunkt der Diskussion ein Bauvorhaben, liegen die Baugesetze nicht fern und sogar das Straßenverkehrsrecht kann bedeutsam sein, ebenso wie viele andere rechtliche Regelungen auch.**

Aber, und dabei handelt es sich um ein recht großes „ABER“, man muss als Ehrenamtlerin oder Ehrenamtler die rechtlichen Regelungen nicht alle kennen und schon gar nicht auswendig aufsagen können. Es genügt in der Regel, wenn man einen Blick in die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wirft und sich dann an deren Wortlaut orientiert, hin und wieder lohnt es sich in einem Kommentar nachzuschlagen, wenn andere sich zum Beispiel auf die Kommunalverfassung berufen und man selber Zweifel an der Deutung einer Vorschrift hat.

#### VERFASSUNG(EN)

Für die alltägliche Arbeit in den Kommunen, sei sie nun haupt- oder ehrenamtlich, sicherlich etwas weniger von Bedeutung, aber auch nicht unwichtig, weil letztlich alles auf die Verfassung zurückzuführen ist, ist das **Grundgesetz**. In § 28 des Grundgesetzes heißt es vor allem „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“ und „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

Aus der Verfassung sind also zwei wichtige Aspekte herzuleiten: es müssen Vertretungen gewählt werden können und die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung, mit der es den Kommunen ermöglicht aber auch aufgegeben wird ihre örtlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen. So wichtig beides ist, so wenig kommt das Grundgesetz direkt zur Anwendung. Darauf aber basieren, gleichsam einer Pyramide, die nachfolgenden Bestimmungen. Jede Ebene muss der vorhergehenden weitgehend „entsprechen“.

Auch die **Verfassung des Landes Brandenburg** hält Bestimmungen für die kommunale Ebene bereit, darunter vor allem Artikel 97 der Landesverfassung, der vor allem die kommunale Selbstverwaltung konstatiert sowie das Verhältnis zwischen dem Land und der kommunalen Ebene darstellt. Auch diese Verfassung mag nicht ganz so oft eine direkte Rolle in den täglichen Belangen der Kommunen spielen, den Rahmen gibt sie an vielen Stellen dennoch vor.

#### Kommunalverfassung

Herzstück der Arbeit in den Kommunen ist jedoch die **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (siehe <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>), die anders als es der Name suggeriert keine Verfassung, sondern ein einfaches Gesetz ist. Entstanden ist sie vor etlichen Jahren aus einer ganzen Reihe von Gesetzen, der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung für das Land Brandenburg, was vielleicht dann auch den Begriff „Verfassung“ erklärt, weil damit etwas zusammengefasst wurde und der Grundrahmen für die Kommunen festgesetzt wurde. Wer sich in seiner Kommune engagiert, sei es haupt- oder ehrenamtlich engagiert, sollte immer ein Exemplar bereithalten, sie bildet den Rahmen, die Möglichkeiten aber vielleicht auch die Grenzen des kommunalpolitischen Handelns ab.

Dank ihrer Detailliertheit werden Aussagen und Festlegungen zu Begriffsdefinitionen, Aufgaben, Abgrenzungen, Zuständigkeiten, Rechten, Pflichten und Verfahren getroffen. Es gibt nur wenig, das kommunalrelevant, nicht aber in der Kommunalverfassung enthalten ist. Beispielhaft sei § 28 BbgKVerf zu den Zuständigkeiten der Gemeindevertretung genannt. Fragen

sich kommunale Vertreterinnen und Vertreter, ob sie für eine Frage zuständig sind, wird auf kurz oder lang diese Bestimmung eine Rolle spielen.

Auf der anderen Seite steht zum Beispiel der § 54 BbgKVerf, in dem beschrieben wird, wofür der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Und nicht selten ist zu klären, was unter einem „Geschäft der laufenden Verwaltung“ zu verstehen ist. Mitwirkungsverbote spielen nicht selten eine Rolle, aber auch Beanstandungen, Verfahrensfragen bei der Erstellung kommunaler Haushalte und vieles mehr.

Lediglich ergänzend sei erwähnt, dass die Kommunalverfassung gegenwärtig überarbeitet wird und dass das „Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts“ sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet. Zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Juni kommenden Jahres sollte bereits eine neue Version der Kommunalverfassung vorliegen. Die SGK Brandenburg begleitet das bereits seit letztem Jahr mit zahlreichen Fachgesprächen und runden Tischen.

## WEITERE GESETZE

Die Kommunalverfassung ist jedoch nicht das einzige Gesetz, das in der kommunalen Arbeit von großer Bedeutung ist. So spielt zum Beispiel das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz eine erhebliche Rolle, wenn es erst einmal darum geht in Verantwortung zu kommen. Ihm ist zu entnehmen, wie gewählt wird, welche formalen Schritte zu bewältigen sind, welcher organisatorische Rahmen erforderlich ist und nicht zuletzt wer überhaupt wählen darf oder gewählt werden kann.

Fragt man sich dann, woher die kommunale Ebene ihre Mittel erhält, um ihre zahlreichen Aufgaben wahrnehmen zu können, kommen einem das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sowie das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz ins Bewusstsein. Geht es um Kooperationen auf kommunaler Ebene, kann man an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg denken. Das sind nur einige Beispiele.

## Hauptsatzung

Das Herzstück in der einzelnen Kommune ist hingegen die Hauptsatzung, deshalb ist es auch kein Zufall, dass der Begriff „Hauptsatzung“ sich fast 50 Mal in der Kommunalverfassung findet. So heißt es oft „das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung“ oder „In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung...“ oder auch „Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“ Dabei muss man immer sehr genau auf den Wortlaut achten, gibt es doch einen Unterschied, ob etwas geregelt werden kann, geregelt werden soll oder geregelt werden muss. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Kommune vor Ort so weit wie möglich selbst entscheiden soll, wie sie agiert. Dass es sich um eine pflichtige Satzung handelt, wird hier deutlich:

### § 4 BbgKVerf

*(1) Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.*

*(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.*

In die Hauptsatzung sollte man, ebenso wie in die Kommunalverfassung, einen Blick geworfen haben. Dank übersichtlicher Themenbereiche in beiden, findet man in der Regel schnell die Antworten auf anfallende Fragen. Dort ist so Grundlegendes zu finden, wie die Gleichstellung, des Wappens, der Ortsteile, aber auch Regelungen zur Einwohnerinnen- und Einwohnerbeteiligung, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, zu Beiräten, Ausschüssen, Beauftragten und Beigeordneten und vieles mehr. Es lohnt, sich die Hauptsatzung der eigenen Kommune auch schon vor dem eigenen Eintritt in die Kommunalpolitik anzuschauen. In der Regel sind sie sehr übersichtlich.

## Geschäftsordnungen

Wie zum Beispiel in einer Stadtverordnetenversammlung oder in einer Gemeindevertretung im alltäglichen Geschäft verfahren werden soll, ist den Geschäftsordnungen zu entnehmen – denn wie so oft ist es sinnvoll einen organisatorischen Rahmen zu stecken, um sich den inhaltlichen Themen widmen zu können, ohne sich mit den Abstimmungen zu Fristen und Verfahren aufhalten zu müssen. Sie enthalten Details und Verfahrensvorgaben zu den Sitzungsabläufen, zur Erstellung der Tagesordnung, zu Abstimmungen, Niederschriften und vor allem auch zu Fristen.

## WEITERE ORDUNGEN UND SATZUNGEN

Davon gibt es zumeist eine ganze Reihe. Allen voran sicherlich die Haushaltssatzung, an der die kommunale Vertretung erheblich beteiligt ist und die den finanziellen Rahmen für die Kommune bildet.

Es gibt aber noch einige mehr: Einwohnerbeteiligungssatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Friedhofs- und Gebührensatzung, Benutzungs- und Entgeltordnung, Hebesatzsatzung, Hundesteuersatzung, KiTa-Beitragssatzung, Parkgebührenordnung, Sondernutzungssatzung u. v. m. Beispielhaft haben wir eine Übersicht zum Ortsrecht der Stadt Ludwigsfelde hier eingestellt. Ist man an einer bestimmten Einzelfrage interessiert, dann wirft man dort einen Blick hinein. Wie zahlreich oder vielfältig sie sind, hängt nicht zuletzt von der Größe der Kommune und den Gegebenheiten vor Ort ab. So weist die Landeshauptstadt eine Vielzahl auf (vgl. <https://www.potsdam.de/de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>), die anderen Ortes nicht notwendig sind.

Wer sich also überlegt in die Kommunalpolitik zu gehen, kann auch schon einmal einen Blick in die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (hier zu finden: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/komaev>) und die Aufwandsentschädigungssatzung der eigenen Kommune werfen. Denn auch Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler bekommen für ihr Engagement durchaus eine Entschädigung für ihre Zeit und ihr Engagement.

## Verordnungen und Richtlinien

Oftmals bleibt es übrigens nicht bei den vorhandenen Gesetzen, vereinzelt werden sie von Verordnungen umrankt, mit denen die Details geregelt werden.

So spielt zum Beispiel die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) eine Rolle, wenn es um die Haushaltswirtschaft geht, also wie etwas organisiert und getan werden muss. Weil aber Verordnungen, die keine Gesetze sind, immer auch eine gesetzliche Grundlage brauchen, findet sich die Ermächtigungsgrundlage dafür in § 107 Absatz 1 der BbgKVerf. Das Besondere dabei ist, dass es sich bei den Verordnungen nicht um parlamentarische Gesetze handelt, sondern um Bestimmungen, die zum Beispiel wie in diesem Falle vom Ministerium des Innern und für Kommunales erlassen werden. Im Grunde hat man Einzelheiten „ausgelagert“, soweit sie nicht gesetzlich geregelt werden müssen, auch um sie schneller anpassen zu können. Bei der KomHKV könnte das zeitnah der Fall sein, da auch sie – im Zusammenhang mit der Überarbei-

tung der Kommunalverfassung – überarbeitet wird.

Wer schon einmal mit einem Bauvorhaben befasst war, der denkt jetzt vielleicht an die Brandenburgische Bauordnung – die ist übrigens, anders als der Name es vermuten lässt, wiederum ein Gesetz.

Hilfreich für die Anwendung vorhandener Rechtsquellen können, wenn auch eher zu sehr spezifischen Themen, zudem die so genannten Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales sein, die man auf der Internetseite des Ministeriums findet. Im Jahr 2022 gab es allerdings nur sehr wenige zu sehr speziellen Themen, im Jahr 2023 noch keines.

## Rechte und Pflichten kommunaler Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung und Kreistag

**Tobias Schröter**, Rechtsanwalt und Stadtverordneter

**Die Rechte kommunaler Vertreter ergeben sich zum einen aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und auch der jeweiligen Geschäftsordnung. Beide Regelwerke sollten daher gelesen werden.**

### 1. AUFGABEN DER GEMEINDEVERTRETUNG

Gemeindevertreter sind Teil der Gemeindeverwaltung und damit der Exekutive. Entgegen landläufiger Meinung und vielfacher Berichterstattung in den lokalen Medien sind Gemeindevertretungen keine Parlamente, keine Legislative – auch wenn sich parlamentarische Gepflogenheiten immer mehr ausbreiten.

Der Begriff „Gemeindevertretung“ ist der Oberbegriff für alle bei der Kommunalwahl gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden. In den brandenburgischen Städten werden die Mitglieder der Gemeindevertretung als Stadtverordnete und die Gemeindevertretung als Stadtverordnetenversammlung bezeichnet (vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf).

Gemeindevertreter haben ein freies Mandat (§ 30 Abs. 1 BbgKVerf). Sie sind damit nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Sie sind allein verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz in ihrer freien Überzeugung zu handeln.

### 2. RECHTE DER GEMEINDEVERTRETER

Gemeindevertreter haben verschiedene Mitwirkungsrechte:

- Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf),
- Rede- und Abstimmungsrecht (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf),
- Antragsrecht in den Sitzungen (§ 35 BbgKVerf),
- Informationsrecht gegenüber der Verwaltung (§ 54 Abs. 2 BbgKVerf),
- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf),
- Allgemeines Fragerecht in den Sitzungen,

- Recht zur Bildung von Fraktionen (§ 32 BbgKVerf).

Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht steht jedem Mitglied der Gemeindevertretung zu und dient der Kontrolle der Verwaltung. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Mitglied der Gemeindevertretung auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Das Mitglied der Gemeindevertretung muss das Verlangen auf Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses allerdings begründen. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen.

Die jeweilige Geschäftsordnung konkretisiert die Rechte der Gemeindevertreter, etwa durch Auflistung möglicher Geschäftsordnungsanträge und ihrer Voraussetzungen (Vertagung, Verweisung, Sitzungsunterbrechung, Schluss der Rednerliste usw.), beschränkt die Rechte aber auch etwa durch eine Redezeitbegrenzung.

### 3. AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

Für die Tätigkeit als Kommunalpolitiker gibt es kein Gehalt und auch keine Diäten wie bei Bundestagsabgeordneten. Gemeindevertreter haben aber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen – hierzu gehören z.B. Reisekosten und Übernachtungskosten – sowie ihres Verdienstausfalls (§ 30 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf). Darüber hinaus wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für bestimmte Funktionen (z.B. für den Vorsitz der Gemeindevertretung, für den Fraktions- oder Ausschussvorsitz) gibt es regelmäßig eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

### 4. ANSPRUCH AUF FREISTELLUNG

Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Freistellungsanspruch und entsprechenden Kündigungsschutz (§ 30 Abs. 2 BbgKVerf). D.h. sie müssen für die Sitzungen freigestellt werden und dürfen wegen ihres Engagements nicht gekündigt werden.



# Abgeordnete sind immun! Oder nicht? – über Pflichten und Haftbarkeiten kommunaler Vertreter

Maximilian Wonke, Bürgermeister der Gemeinde Panketal und Mitglied im Vorstand der SGK Brandenburg



Foto: privat

Maximilian Wonke. ◀

**Wie so oft in unserem Land kennt jeder allzu gut seine Rechte – bzw. das, was man selbst im jeweiligen Moment darunter auslegt. Natürlich auch in der Kommunalpolitik. Wie im vorigen Kapitel zu lesen war sind die Rechte der Gemeindevertreter, Stadtverordneten oder Kreistagsabgeordneten gegenüber der Verwaltung und ihrer Chefin dabei immanent, um einen guten Arbeitsmodus zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen zu finden. Sie legen die Spielregeln fest, an die sich lieber alle halten sollten.**

In meiner nun schon langjährigen Tätigkeit als ehren- und seit 2018 hauptamtlicher Kommunalpolitiker kenne ich die beiden Seiten der Tätigkeit nur allzu gut. Besonders als ehrenamtlicher frisch gewählter Kommunalpolitiker wähnt man sich bei

anstehenden, kritischen Entscheidungen gerne in Sicherheit. Bürgermeisterin Meier erläutert zwar die Notwendigkeit, aber Abgeordneter Müller weiß es nach eigenem Bekunden besser.

Als kleiner Stadtverordneter meint man, alles sei in Ordnung, keine Gefahr. Denkt man sich doch: „Egal, wie ich entscheide. Ich mach das doch nur ehrenamtlich nebenbei, da kann mir doch keiner was!“ Aber leider ist es eben nicht so einfach. Ja, Vertreterinnen und Vertreter haben auch ziemlich klare Pflichten, die bei grober Verletzung sogar geahndet werden können.

Ortsbeiräte, Gemeindevertreter, Stadtverordnete, Kreistagsabgeordnete werden vereidigt. Dieser Eid sollte lieber nicht als anachronistisches Schauspiel verstanden werden. Er ist



eine Verpflichtung der Tätigen auf Recht und Gesetz. Sie sind daran gebunden und damit ganz anders unterwegs als Landtags- oder Bundestagsabgeordnete, die nach bestem Wissen und Gewissen mal so oder so votieren können. Wer sich noch an den Schulunterricht erinnert, kennt den die in einer Demokratie notwendige Trennung von Exekutive und Legislative sowie ihre Unterscheidungen.

Hierin liegt nämlich der allesentscheidende Punkt: Parlamentarier gehören zur Legislative, sie machen die Gesetze. Kommunalpolitiker – ehrenamtliche wie hauptamtliche – sind Teil der Exekutive! Sie haben – so wie der Hauptverwaltungsbeamte – nach Recht und Gesetz auszuführen. Daher auch die erst einmal komisch anmutende Bezeichnung, dass Gemeindevertreter „ehrenamtliche Beamte“ sind – so wie übrigens unsere Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr auch.

Auch wenn lange, kräftezehrende Debatten in den kommunalen Vertretungen an spät-abendliche Bundestagsdebatten erinnern können, bewegen wir uns in einem anderen Feld. Ein Gemeindevertreter kann sich nicht auf eine Immunität berufen. Dass dies nicht nur Theorie ist, zeigt ein Fall meiner Gemeinde Panketal, wo es 2019 zu dem sehr seltenen Beschluss der Gemeindevertretung kam, einem Mitglied ein Ordnungsgeld zu verpassen. Dazu aber später mehr.

### **Die Kommunalverfassung setzt die Spielregeln**

Wie so oft regelt unsere Kommunalverfassung in erster Linie die groben Spielregeln. Wer also ein kommunales Mandat anstrebt, sollte besonders einen Blick auf die §§ 21, 22, 25 und 31 BbgKVerf werfen. Darin ist im Wesentlichen geregelt, an was man sich lieber halten sollte. Unternehmen wir daher einen kleinen Exkurs in den Gesetzestext.

§ 21 BbgKVerf regelt die Verschwiegenheitspflichten. Was öffentlich besprochen wurde, darf nach außen kommuniziert werden. Was nicht-öffentlich ist, sollte auch nicht nach außen getragen werden. Eine Angelegenheit, die eigentlich selbstredend ist. Aber auch hier kenne ich Fälle, bei denen aus nicht-öffentlichen Sitzungen öffentlich geplaudert wurde.

Ein interessanter Sonderfall ergibt sich, wenn in nicht-öffentlicher Sitzung über eine Person gesprochen wird, die nicht Mitglied des Gremiums selbst ist. Sie darf den Umstand und ggf. Inhalt der Besprechung erfahren. Das Gremium mutiert nach Ausschluss der Öffentlichkeit eben nicht zum Geheimrat, in dem man in Ruhe mal die ganze schmutzige Wäsche waschen kann, die man so aufgeschnappt hat.

Dinge aus nichtöffentlicher Sitzung, die mich unter Umständen sehr beschäftigen, darf ich übrigens trotzdem mit meiner Lebensgefährtin oder meinem Lebensgefährten erläutern, wenn diese oder dieser nicht direkt oder indirekt beteiligt ist und auch nicht Gefahr läuft, das weiterzutragen. Ansonsten gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.

Etwas spannender ist es mit dem sogenannten „Mitwirkungsverbot“ (§ 22 BbgKVerf). An dieser Stelle wird geregelt, dass

der „ehrenamtlich Tätige [...] weder beratend noch entscheidend mitwirken [darf], wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

### **Mitwirkung ist breit auszulegen**

Es sollte jedem klar sein, dass „Mitwirkung“ nicht nur auf die Abstimmung als solche beschränkt ist, sondern breit auszulegen ist. Was den eigenen Vorteil – direkt oder indirekt – angeht, ist die Regelung natürlich eindeutig. Oft habe ich über den Passus mit dem „Nachteil“ nachgedacht.

Meine Erfahrung zeigt mir inzwischen eines: Man kann sich manchmal gar nicht ausdenken, was den ein oder anderen Akteur antreibt. Aber manchmal möchte vielleicht ein Vertreter seiner (Noch-)Ehefrau

oder ungeliebten Arbeitgeber einen Schaden beifügen durch die Ablehnung eines sehr günstigen Beschlusses, zum Beispiel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die klarste Regelung, die man unbedingt kennen sollte, sind in § 31 BbgKVerf („Pflichten der Gemeindevertreter“) geregelt. Neben den in diesem Text erwähnten Paragraphen wird betont, dass ein gewählter Vertreter und damit ehrenamtlicher Beamter auch an den Sitzungen teilzunehmen hat. Ich kenne Fälle, bei denen – nicht hier in Panketal – Vertreter zur Zeit der Sitzung genüsslich und öffentlichkeitswirksam in einem Restaurant speisen, um einen ihnen unliebsamen Beschluss durch Erzeugung der Nicht-Arbeitsfähigkeit (es gibt eine Mindestteilnehmerzahl!) nicht zu fällen. Ein klarer Pflichtverstoß, dessen Ahndung möglich wäre aber in der Realität immer ein heikles Unterfangen ist.

### **Wer ist Vorgesetzter eines Gemeindevertreters?**

Wenn der Vorgesetzte des Bürgermeisters die Gemeindevertretung ist, wer ist dann eigentlich Vorgesetzter eines Gemeindevertreters? § 31 BbgKVerf gibt einen dezenten Hinweis: Die Gemeindevertretung selbst! Pflichtverstöße einzelner werden nur durch diese per Beschluss konstatiert.

Übrigens kann das Organ der Gemeindevertretung nur durch Beschlüsse handeln, weshalb auch Kenntnisnahmen von Mitteilungsvorlagen beschlossen werden müssen. Was eine beschlossene Nicht-Kennntnisnahme über eine Information bedeutet, überlassen wir lieber Philosophen.

Kommen wir nun zum Eingemachten, der Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 25 BbgKVerf). Unwissenheit schützt vor Strafe nicht, heißt es im Volksmund und findet naturgemäß auch in Kommunen Anwendung. Doch juristisch durchsetzbare Regressforderungen aufgrund nicht allumfassender Informationen sind eher schwer vorstellbar.

Handelt das Ratsmitglied aber vorsätzlich oder grob fahrlässig (beide Begrifflichkeiten sind klar definiert) und entsteht der Gemeinde daraus ein Schaden, muss der ehrenamtlich Tätige dafür geradestehen.

---

» Ein Gemeindevertreter kann sich nicht auf eine Immunität berufen. «

---

Das Fallbeispiel aus meiner Gemeinde Panketal passt an dieser Stelle ganz gut. Die Märkische Oderzeitung hat darüber berichtet, wodurch der Fall letztendlich öffentlich wurde. Hier wurde in nichtöffentlicher Sitzung einer Auftragsvergabe nicht zugestimmt, da ein Gemeindevertreter sich grundsätzlich gegen die Neuausschreibung aussprach. Er konnte sich damit durchsetzen, die Vorlage wurde mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Das Problem: der Gemeindevertreter war selbst – wenn auch nur als Unterauftragnehmer – von den bisherig beauftragten Firmen mitbeauftragt worden, eine Leistung für die Gemeinde zu erbringen.

Der Gemeindevertreter war in der Sitzung selbst seiner Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 BbgKVerf nicht nachgekommen. Natürlich passiert es immer wieder, dass ortsansässige Unternehmer, die in Gremien sitzen, auch Teil von Beschlussvorlagen sind. Das macht einen Ort auch aus, wenn wirtschaftlich Aktive auch in Gremien mitwirken. Aber der demokratisch saubere Umgang ist dann besonders wichtig, um jeden Anschein von Klüngel oder Vorteilsnahme abzuwenden.

In Panketal musste der Betroffene Gemeindevertreter nach Beschluss durch die Gemeindevertretung ein Ordnungsgeld zahlen. Besonders aus diesem Grund müssen Gemeindevertreter dem Vorsitzenden auch ihre Beschäftigung und Tätigkeit anzeigen, um eine Überprüfung zu ermöglichen.

### Es wird eher laienhaft entschieden

Bei Beschlüssen rund um Bauvorhaben ist festzustellen, dass besonders hier leider schnell eher laienhaft entschieden wird. Ein Bauvorhaben mag besonders gewünscht oder unerwünscht sein. Wird beispielsweise trotz Hinweise der Verwaltung oder Gutachter eine Fläche mit potenziellen Altlasten überplant, kann der unwissenden Vorhabenträger Regress gegenüber der Gemeinde geltend machen.

In der Folge muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diesen Schaden gegenüber Gemeindevertretern geltend machen, um nicht selbst in Regress genommen werden zu können – Hauptverwaltungsbeamte können natürlich auch – im Gegensatz zu Landtags- oder Bundestagsabgeordneten – in Haftung genommen werden, wenn sie es sind, die der Stadt oder Gemeinde wissentlich einen Schaden zufügen.

Daher sind die Umstände öfters recht verkettet. Der gegenläufige Fall ist auch denkbar, wenn zum Beispiel ein bestehender Bebauungsplan aufgehoben wird, obwohl der Vorhabenträger kurz davor war, den Bauantrag abzuschicken. Berechtigte Regressforderungen können auch in solchen

Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Etwas abgeschwächt, aber ähnlich verhält es sich beim Versagen des Einvernehmens zu einer Baugenehmigung nach § 36 Baugesetzbuch. In vielen Gemeinden behalten sich die Abgeordneten vor, das Einvernehmen nicht einfach durch die Verwaltung und den Baufachleuten erteilen zu lassen, sondern darüber im Gremium selbst zu befinden. Hier gilt Obacht, ob die eigene Kenntnis in Bezug auf das Baugesetz wirklich die der Verwaltungsmitarbeiter sticht.

Leichtfertiges Versagen nach dem Motto „Der Giebel sieht aber blöd aus!“ kann einen Regressanspruch generieren, wenn durch die Versagung des Einvernehmens ein späterer Baubeginn erst möglich ist und der Vorhabenträger dadurch einen wichtigen Saisonverkauf oder ähnliche Einkünfte verpasst.

### Wann ist eine „Beanstandung“ sinnvoll?

Interessant in diesem Aspekt ist auch die Frage, warum denn der Bürgermeister bei seiner Meinung nach schadhafte Beschlüssen nicht zu seinem schärfsten Schwert, der Beanstandung, greift. Doch Beanstandungen nach § 55 BbgKVerf sind eben rechtlich nur bei Beschlüssen zulässig, sofern sie nach Auffassung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wirklich rechtswidrig sind. Wird beschlossen, dass das Ordnungsamt am Wochenende auch Personen- und Taschenkontrollen durchführen soll, ist das zu klar zu beanstanden.

Wird wie in den genannten Beispielen entschieden, ist der Beschluss umsetzungsfähig und damit nicht zu beanstanden. Auch auf die Gefahr hin, nun dem ein oder anderen Angst gemacht zu haben, ist schlussendlich festzuhalten, dass man mit wachem Blick durch die Sitzungsunterlagen geht.

Fälle von Regressforderungen oder Ordnungsgeldern können das kommunalpolitische Arbeitsverhältnis auf Dauer vergiften und sind daher nicht ohne Grund extrem selten. Mit gesundem Menschenverstand läuft in der Regel niemand Gefahr hier in Schwierigkeiten zu kommen.

### Kommunalpolitik macht Spaß!

Meine Erfahrung der Kommunalpolitik hat mir eines besonders gezeigt: Sie macht Spaß! Wir gestalten unser Lebensumfeld in keinem anderen Bereich so direkt und dauerhaft wie in den vielen Sitzungen von Stadtverordneten oder Gemeindevertretungen. Pflichten sollte man wie im normalen Leben kennen, aber sich nicht von ihnen abschrecken lassen. Wer ein gesundes Rechtsverständnis innehat, läuft nicht Gefahr, eine Pflichtverletzung zu begehen.

### WEITERFÜHRENDE LINKS:

Zeitschrift „LKV Landes- und Kommunalverwaltung“ 11/2016, „Wann haftet der Gemeindevertreter?“, abrufbar unter [https://www.dombert.de/wp-content/uploads/LKV\\_11\\_2016\\_2.pdf](https://www.dombert.de/wp-content/uploads/LKV_11_2016_2.pdf), abgerufen am 25.07.2023

BBG Kommunalverfassung, §25 Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen, <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf#25>, abgerufen am 25.07.2023

Zeitschrift KOMMUNAL „Wann sind Ehrenamtliche haftbar?“ <https://kommunal.de/wann-sind-ehrenamtliche-haftbar>, abgerufen am 25.08.2023

MOZ vom 16. Mai 2019, „CDU-Gemeindevertreter Enkelmann abgestraft“, Quelle: <https://www.moz.de/lokales/bernaul/ordnungsgeld-cdu-gemeindevertreter-enkelmann-abgestraft-48970364.html>, abgerufen am 25.07.2023



# Die Herausforderungen nach der Wahl: Aufgaben und Strukturen kommunaler Ausschüsse, Zweckverbände und Gesellschafterversammlungen

**Thomas Irmer**, *Fraktionsvorsitzender SPD-Kreistagsfraktion Dahme-Spreewald und Mitglied im Vorstand der SGK Brandenburg*

**Herzlichen Glückwunsch zur erfolgreichen Wahl in ein kommunales Mandat! Doch mit dem Sieg beginnt erst die eigentliche Herausforderung. Für all jene, die sich gerade Gedanken über ein kommunales Mandat machen, sei es als Neueinsteiger oder erfahrene Politiker, sollte klar sein, dass die Zeit nach der Wahl ebenso anspruchsvoll ist wie die Wahlkampfphase selbst. Denn es geht darum, sich in vielfältigen Gremien zu engagieren und Entscheidungen zu treffen, die direkten Einfluss auf die lokale Gemeinschaft haben.**

Eine maßgebliche Rolle in diesem Prozess spielen die Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen und Zweckverbände, in die die frischgewählten Mandatsträger berufen werden. Diese Strukturen ermöglichen eine fokussierte Behandlung spezifischer Themen und Fachgebiete, um die Arbeit der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistags effizienter zu gestalten.

## **DIE BEDEUTUNG VON (FACH)AUSSCHÜSSEN**

(Fach)Ausschüsse sind grundlegende Elemente in den kommunalen Verwaltungsstrukturen. Sie dienen dazu, spezifische Angelegenheiten zu vertiefen, zu analysieren und Empfehlungen auszusprechen. Der Blick in die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gibt erste Einblicke in die Regelungen (§ 43 - Ausschüsse). Zusätzliche organisatorische Vorgaben sind in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung der jeweiligen Kommune zu finden.

Die Vielfalt der Ausschüsse spiegelt die breite Palette kommunaler Anliegen wider. Beispiele sind der Finanzausschuss, Bauausschuss, Umweltausschuss, Sozialausschuss, Verkehrsausschuss, Kulturausschuss, Vergabeausschuss, Sportausschuss und mehr. Die Geschäftsordnung regelt nicht nur die Existenz dieser Ausschüsse, sondern auch ihre personelle Zusammensetzung und Zuständigkeiten.

## **DIE ROLLE DES HAUPTAUSSCHUSSES (KREISAUSSCHUSS)**

Neben den Fachausschüssen gibt es den Hauptausschuss bzw. den Kreisausschuss. Dieses Gremium fasst Beschlüsse und wird oft als kleinere Version der Gemeindevertretung oder des Kreistags betrachtet. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Kommunalverfassung (Abschnitt 3 §49 ff.) und der Geschäftsordnung der Kommune definiert.

## **HERAUSFORDERUNGEN BEI ZWECKVERBÄNDEN UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN**

Zusätzlich zur Arbeit in den genannten Ausschüssen kann es vorkommen, dass die Kommune Mitglied in einem Zweckverband ist oder Gesellschaften betreibt. Auch hier werden Delegierte entsandt, die beratende oder beschließende Funktionen haben. Die spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten

variieren je nach Satzung oder Gesellschaftervertrag und stellen eine zusätzliche Ebene der politischen Tätigkeit dar.

## **DIE ENTWICKLUNG NACH DER WAHL**

Die Zeit nach der Wahl erfordert eine rasche Anpassung an die neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Als Mandatsträger stehen Sie vor der Herausforderung, Ihre individuellen Qualitäten und Erfahrungen einzubringen und gleichzeitig die bestmöglichen Entscheidungen für Ihre Gemeinschaft zu treffen. Die Arbeit in Ausschüssen ermöglicht es Ihnen, gezielt an den inhaltlichen Schwerpunkten Ihrer Politik zu arbeiten und Anträge im Einklang mit den Bedürfnissen Ihrer Fraktionen anzupassen.

Es ist ratsam, bereits vor Ihrem Amtsantritt darüber nachzudenken, wo Ihre Stärken liegen und welcher Ausschuss am besten zu Ihren Fähigkeiten und Interessen passt. Eine bewusste Auswahl ermöglicht es Ihnen, Ihre politischen Akzente zu setzen und einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung Ihrer Gemeinde oder Stadt zu leisten.

Insgesamt eröffnet die Arbeit in kommunalen Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen und Zweckverbänden vielfältige Möglichkeiten, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger aktiv mitzugestalten und positive Veränderungen auf lokaler Ebene herbeizuführen.

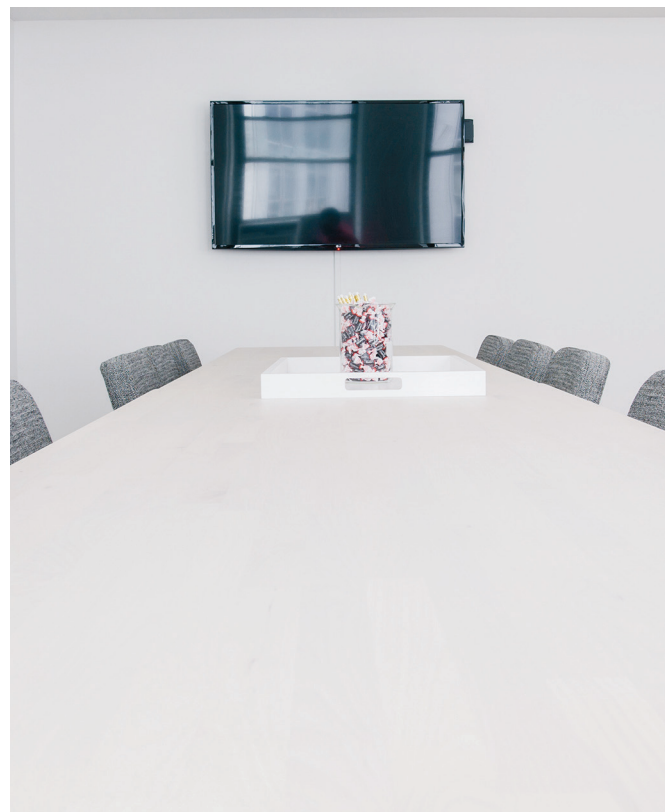


Foto: pixabay.com/ pexels

# Über die Bedeutung von Ausschüssen

Rachil Rowald, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg



Foto: pixabay.com/Aymane Jdidi

**§ 43 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKerf) sieht die Einrichtung von Ausschüssen vor. Sie sollen die Gemeindevertretung dabei unterstützen durch Empfehlungen Entscheidungen zu treffen, Beschlüsse zu fassen und die Verwaltung zu kontrollieren. Dabei sieht die Kommunalverfassung sowohl ständige als auch zeitweilige Ausschüsse vor. Wer sich die Vorschrift genauer anschaut, wird deren Detailliertheit erkennen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass bei der Schaffung der Regelung ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz von Minderheiten in den kommunalen Vertretungen und einer effizienten Arbeit durch adäquate Mehrheiten verankert werden sollte.**

Sinn der Ausschüsse ist es die Belastung durch die (ehrenamtliche) Arbeit in den kommunalen Vertretungen zu reduzieren, indem einzelne Sachfragen von der Gesamtheit auf einzelne Mitglieder verlagert werden. Auch wenn das in der Praxis nicht immer der Fall ist, steckt zudem der Gedanke dahinter, dass sich in den Ausschüssen Menschen mit einer entsprechenden Sachkenntnis wiederfinden. Das muss aber nicht unbedingt von vorneherein vorhanden sein, sie kann auch durch die Arbeit im Ausschuss erlangt werden. Nicht ganz selten ist das auch bei den so genannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Fall, die nicht immer und nicht ganz grundsätzlich entsprechende Expertise bereits mitbringen.

Das Verfahren ist grundsätzlich in § 44 BbgKerf geregelt, wobei man, wegen der teilweisen Verweisung im dritten Absatz, die Bestimmungen zu den Gemeindevertretungen danebenlegen sollte. Darüber hinaus sollte man auch einen Blick in den § 49 BbgKerf werfen, danach ist ein Hauptausschuss in den amtsfreien Gemeinden verpflichtend zu bilden, nicht aber in den amtsangehörigen Gemeinden, in denen das aber gleichwohl möglich ist.

Einige Ausschüsse spielen daneben jedoch eine Sonderrolle, so zum Beispiel der Werksausschuss, ein Ausschuss, der beim

Vorhandensein von Eigenbetrieben gebildet werden kann (vgl. § 93 Absatz 2 BbgKerf) oder der Jugendhilfeausschuss (Landkreise und kreisfreie Städte), der zwar nicht in der Kommunalverfassung aber in § 71 Absatz 3 SGB VIII vorgesehen ist. Auch der so genannte Umlegungsausschuss spielt, im Zusammenhang mit den Entscheidungen über Grenzregelungen nach §§ 80 bis 84 BauGB ist eher speziell, wenn auch nach Umlegungsausschussverordnung verbindlich.

Denkbar sind zum Beispiel Ausschüsse für Bildung, Sport, Finanzen, Gesundheit, Soziales, Bauen, Stadtentwicklung, Wohnen, Inklusion, Klima, Umwelt, Mobilität, Kultur, Ordnung und Sicherheit, Digitalisierung, u. a. In touristisch stark frequentierten Gemeinden werden nicht selten Ausschüsse gebildet, die sich auch dieses Themas annehmen. Oftmals werden dabei verwandte Themengebiete zusammengefasst. Umso kleiner die Gemeinde, also auch geringer die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, umso mehr wird wohl in der gesamten Gemeindevertretung besprochen werden. Dann empfiehlt es sich vielleicht auch nicht unbedingt diese „Extra-Schleife“ noch zum Implementieren.

Zu beachten ist aber, dass Ausschüsse in der Regel keine bindenden Beschlüsse treffen, sie geben allerdings Empfehlungen ab, wie in bestimmten Fragen entschieden werden sollte und können dies im Allgemeinen dann auch begründen. „In der Regel“ deshalb, weil der Hauptausschuss, der Werksausschuss und der Jugendhilfeausschuss durchaus Beschlüsse fassen können.

Fehlt den Ausschüssen zwar die Befugnis Sachentscheidungen zu treffen, stehen ihnen dennoch, vor allem in Verfahrensfragen, verbindliche Entscheidungen in innerorganisatorischen Fragen zu, wie zum Beispiel zur Verschwiegenheitspflicht, zum Vorliegen von Ausschließungsgründen, zu Wahlen und zur Ausübung des Hausrechts. Und auch wenn der Ausschuss kein eigenes Recht hat Anträge in der Gemeindevertretung zu stellen, kann dies über die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter ausgeübt werden. Eines originären Rechtes bedarf es dann nicht.



# Du entscheidest mit! Dein Engagement im Kreistag ist gefragt

**Andreas Noack**, Mitglied des Landtages, seit 1990 Stadtverordneter in der Ofenstadt Velten, Mitglied des Kreistages Oberhavel (1990-2020) und Mitglied im Vorstand der SGK Brandenburg

**Der Termin für die nächste Kommunalwahl in Brandenburg steht fest. Am 9. Juni 2024 werden nicht nur in den Städten und Gemeinden neue „Parlamente“ gewählt, auch die Mandate in den 14 Kreistagen und 3 kreisfreien Städten von Brandenburg werden von den Bürgerinnen und Bürgern neu verteilt.**

Dass man als Gemeindevertreter verantwortlich für Grundschulen, für Straßen aber auch für Jugendarbeit ist und sozusagen „Politik vor der Haustür“ macht ist wohl den meisten bekannt. Fragt man aber welchen Verantwortungsbereich ehrenamtliche Politik im Kreistag wahrnimmt, fallen die Antworten schon deutlich „schmäler“ aus. Irgendwie ist den meisten das Straßenverkehrsamt, das kreisliche Bauamt und vielleicht noch die Führerscheinbehörde bekannt.

## **AUFGABEN IN DEN LANDKREISEN UND FÜR DIE LANDKREISE**

Ich habe mir diese Frage als Kreistagsmitglied oft gestellt und möglicherweise liegt es daran, dass die Kreisverwaltung selbst eine „janusköpfige Verwaltung“ ist. Einerseits werden Bundes- und Landesaufgaben in den Kreisverwaltungen erledigt. Sie ist Bau-Naturschutz oder auch Ausländerbehörde und andererseits ist der Landkreis die Stütze der grundgesetzlich gestützten kommunalen Selbstverwaltung.

Dies macht es für die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter einer Region so spannend und anspruchsvoll politisch in einem Kreistag mitzuwirken. Die politische Betätigung beginnt bei der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, wo und mit welcher Ausstattung weitergehende Schule betrieben werden bis hin zur Gesundheitsvorsorge. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, die Abfallwirtschaft aber auch die Angebote für Kultur und Freizeit werden nicht nur in Kreistagen diskutiert, sondern auch entschieden.

Die Vielfältigkeit der Regionen lässt sich oftmals auch an den politischen Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen in den Kreistagen für die „Nichtpflichtaufgaben nach Bundes- und Landesrecht“ ablesen.

## **KREISUMLAGE**

Der Gestaltungsspielraum ist hoch und wird jedoch auch eingegrenzt, denn Landkreise finanzieren sich zu einem erheblichen Teil aus den Einnahmen der Gemeinden für welche sie ja ursächlich auch mit tätig sind. Die Mitglieder der Kreistage legen durch ihre Haushaltsbeschlüsse die Höhe der Kreisumlage fest und sind dabei gut beraten den „Frieden“ in der kommunalen Familie zu bewahren.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen aber, dass dies gelingt und so manche Gemeinde in Brandenburg war dankbar, dass die Landkreise bei regionalen Projekten ihre Finanzkraft mit haben einfließen lassen, um erfolgreich Zukunft zu gestalten. Das letzte Wort bei solchen Entscheidungen haben oft-

mals die Mitglieder der Kreistage.

Sie gestalten und entscheiden und ich kann persönlich nur jedem empfehlen, sich zu bewerben und Mitglied in dieser kommunalen Vertretung zu werden.

## **BILDUNG IN DEN LANDKREISEN**

Auch zukünftig werden die Landkreise im Rahmen „Ihrer“ Schulentwicklungsplanung direkt Einfluss darauf nehmen, welche Angebote in den einzelnen Bildungsgängen an weitergehenden Schulen in „Ihrer“ Region vorgehalten und entwickelt werden. Dabei sind meist langfristige Investitionsentscheidungen zu treffen. Lebensqualität und Chancengerechtigkeit lässt sich bei den Bildungsangeboten sehr gut ablesen und dabei sollte der Blick auch für Volkshochschul- und Musikschulangebote mit genannt sein. Wie eine Schule die Digitalisierung meistert, hängt auch von der Ausstattung und dem Engagement von Mitgliedern des Kreistages ab.

Ich denke, Zukunft wird auch in Kreistagen gemacht und Du kannst ab dem 9. Juni 2024 mit dabei sein.



Andreas Noack. 

Foto: privat



# Wer wird noch gewählt? – Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

**Rachil Rowald**, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg

---

**Neben den Mitgliedern der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen stehen noch weitere Positionen und Funktionen zur Wahl, die nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein mögen, die aber für die Menschen vor Ort gleichwohl eine große Rolle spielen.**

## **EHRENAMTLICHE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER (INSBD. § 51 BBGKVERF)**

Da sind vor allem die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Land Brandenburg zu nennen – viele von ihnen machen das schon besonders lange und nicht zuletzt darin zeigt sich das besondere Vertrauen ihrer Mitmenschen. Denn die Verwaltung der Kommune ist das eine, jemanden vor Ort als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu haben, ist noch einmal etwas ganz anderes.

Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden nach § 73 BbgKWahlG zugleich mit der Gemeindevertretung und auf fünf Jahre gewählt – darin unterscheiden sie sich von den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die auf acht Jahre gewählt werden. Das liegt vor allem an der engen Verbindung von Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin, dem ehrenamtlichen Bürgermeister. Im Übrigen sind die Bestimmungen zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den §§ 63 bis 82 BbgKWahlG zu finden.

Tatsächlich weist der § 51 Absatz 2 BbgKVerfG eine Formulierung auf, die einerseits etwas ungewöhnlich ist, andererseits aber auch die besondere Nähe zu den Menschen vor Ort umschreibt. Denn sie oder er ist „Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger seiner Gemeinde“. Das liegt darin begründet, dass amtsangehörige Gemeinden zu einem Amt gehören, das aus mindestens drei aneinandergrenzenden Städten oder Gemeinden desselben Landkreises besteht und in dem das Amt, im Rahmen der Kommunalverfassung, die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft übernimmt. Das ist zwar einerseits sinnvoll, andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass es an der Bürgernähe oder der Unmittelbarkeit vor Ort fehlen könnte. Dafür gibt es dann die ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Anders als die hauptamtlichen Bürgermeister sind sie nicht zugleich die Spitze der Gemeindeverwaltung. Die Verwaltung liegt bei der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor, die oder der die Geschäfte der laufenden Verwaltung in den amtsangehörigen Gemeinden führt. Deutlich wird das durch § 135 Absatz 4 BbgKVerf („Das Amt nimmt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr.“) in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf („Der Hauptverwaltungsbeamte hat ... die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.“).

Die „Ehrenamtlichkeit“ zeichnet sich bei ihnen dadurch aus, dass sie oder er nicht in die Verwaltung eingebunden ist, mithin also auch weitgehend unabhängig agiert. In § 51 BbgKVerf werden die Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aufgeführt. Sie oder er:

1. beteiligt und unterrichtet die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 13 BbgKVerf),
2. führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung (§ 33 Absatz 1 BbgKVerf), womit auch die Einberufung und die Sitzungsleitung gemeint ist,
3. wirkt bei Eilentscheidungen mit (§ 58 Satz 1 BbgKVerf), das heißt er entscheidet, vor allem aufgrund seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gemeindevertretung zusammen mit dem Amtsdirektor,
4. ist gesetzlicher Vertreter seiner Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und Rechts- und Verwaltungsgeschäften, wenn das Amt selbst oder mehrere dem Amt angehörende Gemeinden beteiligt sind (§ 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)
5. vertritt die Gemeinde im Amtsausschuss (§ 136 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf), ohne dass ihm jedoch verbindliche Weisungen für seine Stimmabgabe darin erteilt werden dürften.

Auffällig an § 51 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf ist die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gemeindevertretung. Das macht einerseits Sinn, aber ein Rückgriff auf diese Vorschrift ist eigentlich nicht immer notwendig, weil sie oder er ohnehin als „Mitglied der Gemeindevertretung“ mit erfasst ist, obwohl es sie oder ihn damit nicht zur Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter macht.

Ehrenamtlichkeit bedeutet aber übrigens nicht, dass Auslagen und ein Verdienstausschlag nicht ersetzt werden. Vielmehr sieht der § 30 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf („Der ehrenamtliche Bürgermeister, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen können eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.“) in Verbindung mit § 8 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung, orientiert an der Größe der Kommune, bestimmte Höchstwerte vor.

## **ORTSBEIRÄTE, ORTSVORSTEHERINNEN UND ORTSVORSTEHER**

In vielen Gemeinden Brandenburgs gibt es Ortsteile – das ist keinesfalls neu, es gibt sie schon seit dem Mittelalter. Obwohl weiterhin Teil der Gemeinde, mithin keine eigene Rechtspersönlichkeit, werden aber auch hier direkte und eigene Wahlentscheidungen getroffen.

Vorab muss jedoch erwähnt werden, dass es an sich drei Möglichkeiten gibt: die des Ortsbeirates, einer Ortsvorsteherin oder Ortsvorstehers oder sogar der Verzicht auf jedwede Ortsteilvertretung – das ergibt sich aus der Hauptsatzung oder aus dem Gebietsänderungsvertrag.

### **ORTSBEIRÄTE (§ 46 BBGKVERF)**

Gibt es einen Ortsbeirat, wählt dieser aus seiner Mitte heraus seinen Ortsvorsteher. Für die Wahl des Ortsbeirates hingegen, finden über die Verweisung in § 84 Absatz 1 BbgKWahlG eine ganze Reihe von Vorschriften, unter anderem zum Wahlsystem, zur Wahlberechtigung, etc., die auch bei den anderen Wahlen gelten, Anwendung.

Eine Besonderheit gibt es bei Ortsteilen mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, denn dann ist nach § 45 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf in Verbindung mit § 84 Absatz 4 BbgKWahlG die Wahl des Ortsbeirates oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers durch eine Bürgerversammlung des Ortsteiles möglich.

Wer einen Blick in den § 46 BbgKVerf wirft, der erkennt, zu welchen Fragen der Ortsbeirat verbindlich anzuhören ist:

- Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- Änderung der Grenzen des Ortsteils und
- Erstellung des Haushaltsplans.

Daran wird deutlich, dass der Ortsbeirat gerade dann in die Entscheidung einbezogen werden soll, wenn es um Belange geht, die diesen Ortsteil berühren. Wie die Bestimmung nachfolgend dann zeigt, können die Anhörungsrechte sogar erweitert werden. Der Unterschied liegt dann allerdings darin, dass dem Ortsbeirat die Anhörungsrechte entweder aufgrund gesetzlicher Regelung zugeordnet werden oder aufgrund einer freiwilligen Regelung in der Hauptsatzung zugestanden werden.

Wer genau hinsieht, erkennt schnell, dass es in dieser Aufgabenbeschreibung in § 46 Absatz 1 BbgKVerf vor allem um Anhörungsrechte geht. Darüber hinaus stehen ihm, in verschiedener Ausprägung, auch noch Vorschlags- und Antragsrechte (§ 46 Absatz 2 BbgKVerf), Entscheidungsrechte (§ 46 Absatz 3 und Absatz 3a BbgKVerf) und vereinzelt auch Haushaltsbewirtschaftungsrechte (§ 46 Absatz 3 a sowie Absatz 4 BbgKVerf) zu.

Im Übrigen sind auf die Ortsbeiräte dann in der Regel dieselben Vorschriften anwendbar, wie sie auch für die Gemeindevertretung Anwendung finden: wie z. B. das freie Mandat, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen, das Antragsrecht, Pflichten der kommunalen Vertreter, zur Tagesordnung und zu einigem mehr.

### **ORTSVORSTEHERINNEN UND ORTSVORSTEHER (§ 47 BBGKVERF)**

Gibt es keinen Ortsbeirat, wird der Ortsvorsteher direkt gewählt. Auch bei dieser unmittelbaren Wahl finden bereits bekannte Wahlvorschriften Anwendung – wie die Verweisung in § 84 Absatz BbgKWahlG zeigt.

Soweit es in Absatz des § 47 BbgKVerf heißt er vertrete den Ortsteil ist damit allerdings tatsächlich der Willensbildungsprozess gemeint, sie oder er hat nicht die Befugnis einer rechtlich verbindlichen Außenvertretung. Gleichwohl stehen ihre oder ihm aktive Teilnahmerechte an den Sitzungen der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse zu soweit „Angelegenheiten des Ortsteiles“ berührt sind. Das ist im Übrigen ein Begriff, der im Zweifelsfall häufig und intensiv diskutiert wird. Rechte zur Kontrolle der Verwaltung müssen ihr oder ihm aber ausdrücklich durch die Hauptsatzung zugestanden werden.

Gibt es keinen Ortsbeirat wurde mit § 47 Absatz 2 BbgKVerf vorgesorgt, damit dessen Rechte gleichwohl ausgeübt werden. Das sind unter anderem das Anhörungsrecht nach § 46 Absatz 1 BbgKVerf, das Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht nach § 46 Abs. 2 BbgKVerf und die Entscheidung über finanzielle Mittel nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf. Sie werden durch den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin ausgeübt, gehen also gleichsam über. Anwendbar auf ihn sind im Übrigen das Verschwiegenheitsgebot nach § 21 BbgKVerf, die Haftungsregelungen nach § 25 BbgKVerf und noch einiges mehr.



# Kommunal финанzen und kommunale Haushalte

**Tobias Schröter**, Rechtsanwalt und Stadtverordneter

**Für ihre Aufgabenerfüllung brauchen die Gemeinden ausreichend finanzielle Mittel. Sie haben mehrere wesentliche Einnahmequellen:**

## 1. STEUEREINNAHMEN

Gemeinden erheben Steuern. Über die Höhe dieser Steuern entscheiden die Gemeindevertretungen über das so genannte Hebesatzrecht grundlegend selbst. Daneben erhalten die Gemeinden feststehende Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer. Sie können auch – in sehr engen Grenzen – eigene neue Steuern „erfinden“, wenn es nicht bereits eine entsprechende Steuer gibt.

Kommunale Steuern sind danach:

- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Flächen,
- Grundsteuer B (vor allem Wohnbaugrundstücke),
- Gemeindeanteil Einkommensteuer,
- Gemeindeanteil Umsatzsteuer,
- Andere Gemeindesteuern wie Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer.

Steuern decken den Finanzbedarf einer Gemeinde ganz allgemein und sind an keinen bestimmten Zweck gebunden. Die Hundesteuer finanziert also nicht nur und zwangsläufig die Entleerung der Mülleimer, sondern kann auch für den Bau eines Spielplatzes verwendet werden.

## 2. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Gemäß § 64 Abs. 2 BbgKVerf haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten zunächst aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen und dürfen erst im zweiten Schritt auf Steuereinnahmen zurückgreifen. Rechtsgrundlage ist hier das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Gebühren sind Geldzahlungen für eine konkrete Gegenleistung (z.B. für die Ausstellung eines Personalausweises). Beiträge fallen z.B. bei der Erschließung von Grundstücken oder bei der Errichtung von Straßen (Erschließungsbeiträge) an. Hier verlangt die Gemeinde Geld, um den Aufwand für etwa für den Ausbau einer Straße zu kompensieren.

## 3. ZUWEISUNGEN DES LANDES

Wesentlich für die finanzielle Situation einer Gemeinde sind die Zuweisungen des Landes. Dies sind einerseits der Mehrbelastungsausgleich wegen des strikten Konnexitätsprinzips (siehe unter Kapitel 4 Ziffer 3), andererseits Fördermittel, auf die jedoch kein Anspruch besteht, und vor allem der kommunale Finanzausgleich in Form der Schlüsselzuweisungen.

Nach Art. 99 Verf Bbg ist das Land verpflichtet, die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleiches an den Steuereinnahmen des Landes angemessen zu beteiligen. Die Berechnung

dieser Mittel folgt einem Verbundquoten-System, das die Kommunen mit einem festen Anteil an den Einnahmen des Landes jedes Jahr beteiligt. Dieses System ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, zu überprüfen, weil sich Aufgaben und Kosten sowie Einnahmen und Ausgaben naturgemäß stetig verändern. Die Verfassungsgerichte haben für die Landesgesetzgeber bestimmte Verfahrenspflichten etabliert (Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht, Nutzung finanzwissenschaftlichen Sachverständigen, aufgabengerechte Ermittlung usw.), deren Einhaltung die Kommunen beobachten sollten.

Der Anteil der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes ist damit abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Rechtsgrundlage ist das brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG). Grundsätzlich muss die finanzielle Ausstattung der Gemeinden so ausgestaltet sein, dass sie in der Lage sind, ihre Aufgaben zu bewältigen. Hierum – und über das Konnexitätsprinzip – wird regelmäßig vor den Landesverfassungsgerichten gestritten.

## 4. AUSGABEN

Diese Einnahmequellen der Kommunen dienen der Aufgabenfinanzierung. Die üblichen und größten Ausgabenposten lassen sich dabei wie folgt unterscheiden:

- Personalausgaben,
- Sozialausgaben,
- Investitionskosten,
- Kreisumlage.

Über die Kreisumlage wird durch die kreisangehörigen Gemeinden maßgeblich die Aufgabenerfüllung des Landkreises finanziert (ÖPNV, Krankenhäuser, Gymnasien usw.). Auch hier gelten verfahrensbezogene Pflichten: Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Kommunen und Vorlage an den Kreistag, jedoch keine Anhörungspflicht. Der Landkreis muss also die finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen ausreichend berücksichtigen.

## 5. DER HAUSHALT

Der Haushalt ist dabei das Planwerk einer jeden Kommune, was die Einnahmen und Ausgaben differenziert nach unterschiedlichsten Bereichen abbildet. Grundsätzlich müssen Einnahmen und Ausgaben dabei in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen; Kommunen sollen sich nicht dauerhaft verschulden. Kredite dürfen nur in engen Ausnahmen aufgenommen werden.

Über den Haushalt wird damit die Entwicklung der Gemeinde gesteuert. Der Haushalt wird von der Verwaltung jährlich oder für zwei Jahre (als Doppelhaushalt) aufgestellt und enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben. Was nicht im Haushalt steht, kann in der Regel auch nicht umgesetzt werden. Das Haushaltsrecht wird auch als „Königsrecht“ der Gemeindevertretung bezeichnet.

# Nützliches und Wichtiges – Informationen und Links

**Rachil Rowald**, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg

---

## RECHTLICHES

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/komhkv>

## ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Themenbereich Kommunales)

<https://mik.brandenburg.de/mik/de/kommunales/>

sowie (Kommunales Haushaltsrecht)

<https://mik.brandenburg.de/mik/de/kommunales/haushaltsrecht/>

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (Themenbereich Kommunalfinanzen)

<https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/themen/haushalt-und-finanzen/kommunalfinanzen/>

Landtag Brandenburg

<https://www.landtag.brandenburg.de/de/startseite/>

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

<https://www.stgb-brandenburg.de/startseite/>

Landkreistag Brandenburg

<https://www.landkreistag-brandenburg.de/>

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/>

SPD Brandenburg

[www.spd-brandenburg.de/](http://www.spd-brandenburg.de/)

Friedrich-Ebert-Stiftung Brandenburg

<https://www.fes.de/landesbuero-brandenburg>

Bundes-SGK

<https://www.bundes-sgk.de/>

Verband kommunaler Unternehmen Berlin Brandenburg

<https://www.vku.de/verband/struktur/vku-in-den-laendern/berlinbrandenburg/>

## SONSTIGES

Tolerantes Brandenburg

<https://tolerantes.brandenburg.de/>

Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung [www.gemeinwesenberatung-demos.de/](http://www.gemeinwesenberatung-demos.de/)

Bertelsmann-Stiftung (Studien und Berichte)

[www.bertelsmann-stiftung.de/de/tag/kommunalpolitik](http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/tag/kommunalpolitik)

Wegweiser Kommune (Datensammlung)

<https://www.wegweiser-kommune.de/>

Portal öffentliche Haushalts- und Finanzwirtschaft

<https://www.haushaltssteuerung.de/>



Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Brandenburg e.V. ist ein eingetragener Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat Kompetenzen zu stärken und sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik des Landes Brandenburg zu verankern. Sie vertritt parteiunabhängig die Interessen ehren- und hauptamtlich tätiger Brandenburgerinnen und Brandenburger, die sich der Sozialdemokratie verbunden fühlen. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt im Service für unsere Mitglieder.

Wir bieten unter anderem

- Fortbildungsmöglichkeiten für kommunalpolitisch Engagierte und Interessierte
- Seminare, Konferenzen und Akademien zu kommunal relevanten Themen
- Informationen zu kommunalen und kommunalpolitischen Fragestellungen
- Vermittlung kommunaler Interessen in den politischen Raum
- Beratung in fachlichen Fragen
- Vermittlung von Referentinnen und Referenten
- Hilfestellung bei Problemen vor Ort, inhaltlich und organisatorisch
- kostenloser Bezug der Kommunal.POLITIK, der eigenen Zeitung der SGK Brandenburg

Zu unseren zahlreichen Veranstaltungen, online und in Präsenz, zählen Seminare, Workshops, Trainings, Fachgespräche und runde Tische zu Kommunalrecht und Kommunalpolitik, zu Kommunal финанzen und kommunalen Haushalten, zum Bauen und Planen, zu Rhetorik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben, und vielem mehr. Unsere aktuellsten Veranstaltungen sind auf unserer Internetseite [www.sgk-brandenburg.de](http://www.sgk-brandenburg.de) unter „Veranstaltungen“ zu finden. Dort kann man sich auch bequem anmelden.

Besonders hinweisen möchten wir auf:

**unseren  
Kommunalkongress und die Mitgliederversammlung der SGK Brandenburg  
am 11. November 2023  
und unsere dreiteilige  
Kommunalakademie im November und Dezember**

in der alles Wissenswerte rund um das kommunale Mandat vermittelt werden soll!

Wer bei uns Mitglied werden möchte, findet hier die entsprechenden Unterlagen: <https://www.sgk-brandenburg.de/mitglied-werden-und-aenderungen-anzeigen/>.

Wir sind ansprechbar:

SGK Brandenburg e. V.

Rachil Rowald (Geschäftsführerin)

Heino Schewe (Mitarbeiter)

Alleestr. 9

14469 Potsdam

Telefon 0331 / 730 98 200

[info@sgk-brandenburg.de](mailto:info@sgk-brandenburg.de)

## IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt  
SGK Brandenburg e.V.,  
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion

Rachil Ruth Rowald, Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.  
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Layout

Marcel Gäding, Groß Eichholz 14, 15859 Storkow (Mark),  
Telefon: (0160) 976 888 00,  
Mail: [marcel@gaeding-online.de](mailto:marcel@gaeding-online.de)

Design

Thomas Irmer